

Sozialleistungsbericht

2012

Vorwort

Der vorliegende Bericht, der an den Sozialleistungsbericht 2011 anknüpft, gibt einen detaillierten Überblick über die Entwicklung der sozialen Lage im Landkreis Konstanz. Eine steigende Zahl von Grundsicherungsempfängern im Alter sowie die Zunahme an pflegebedürftigen Menschen spiegeln den demographischen Wandel sowie die zunehmende Altersarmut wider. Nachdenklich stimmt ein wachsender Bedarf an Schuldnerberatung sowie eine Zunahme insbesondere der Frauen in der Wohnungslosenhilfe. Erfreulich ist, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II beziehen, infolge des Wirtschaftsaufschwungs den niedrigsten Stand seit 2006 erreicht hat. Allerdings darf dies nicht darüber hinweg täuschen, dass eine Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt infolge vielfältiger Vermittlungshemmnisse der verbliebenen Klienten künftig immer schwieriger wird.

Die Daten des Berichts liefern den politisch Verantwortlichen und den Kooperationspartnern, die die sozialen Versorgungsstrukturen im Landkreis mitgestalten, eine wichtige Planungs- und Entscheidungsgrundlage für den bedarfsgerechten Ausbau des Hilfesystems und eine zielgenaue Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung. Eine umfangreiche Datenbasis ist eine wesentliche Voraussetzung für eine vorausschauende und präventive Sozialpolitik.

Die dargestellten Entwicklungen, insbesondere in den Bereichen „Hilfe zur Pflege“ und „Grundsicherung im Alter“, bestätigen auch die Bedeutung des Kreissenorenplans, den der Kreistag am 13. Mai 2013 verabschiedet und dessen Handlungsempfehlungen er zur Umsetzung empfohlen hat.

Der Landkreis Konstanz wird sich auch künftig seiner Verantwortung stellen und im Interesse und zum Wohl sozial benachteiligter Menschen handeln. Die sozialen Leistungen des Landkreises stellen einen wichtigen Beitrag zum Erhalt des sozialen Friedens in unserer Region dar. Ich danke allen, die haupt- oder ehrenamtlich in der sozialen Arbeit tätig sind.

Mein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialdezernats für diesen umfangreichen und aussagekräftigen Bericht.



F. Hämmerle
Landrat

Inhaltsverzeichnis

1.	Existenzsichernde Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grund- sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hartz IV)	5
1.1	Leistungen nach SGB II (Hartz IV)	5
1.2	Hilfe zum Lebensunterhalt nach 3. Kapitel SGB XII	7
1.3	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	8
1.3.1	Empfängerzahlen und Aufwendungen außerhalb von Einrichtungen	8
1.3.2	Empfängerzahlen und Aufwendungen in Einrichtungen	10
2.	Leistungen zur Bildung und Teilhabe (Bildungspaket)	12
2.1	Leistungsberechtigte	12
2.2	Bestandteile des Bildungspaketes	12
2.3	Inanspruchnahme	12
2.3.1	Wohngeld- und Kinderzuschlagskinder (§ 6 BKGG)	12
2.3.2	Kinder im Leistungsbezug SGB II	12
2.3.3	Kinder im Leistungsbezug SGB XII	13
2.4.	Kosten	13
3.	Hilfe zur Pflege	14
3.1	Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII	14
3.2	Aufwendungen	14
3.3	Stationäre Hilfe zur Pflege	15
3.3.1	Stationäre Hilfe zur Pflege nach Pflegestufen	15
3.3.2	Stationäre Hilfe zur Pflege nach Alter	16
3.3.3	Pflegerisiko nach Alter und Geschlecht	16
3.4	Ambulante Hilfe zur Pflege nach SGB XII	17
3.4.1	Pflegegeld nach Pflegestufen	18
4.	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	19
4.1	Hilfsangebot im Landkreis	19
4.1.1	Ambulante Fachberatungsstelle	19
4.1.2	Tagesstätte	21
4.1.3	Aufnahmehaus	21
4.1.4	Betreutes Wohnen	22
4.1.5	Stationäre Hilfe	23
4.1.6	Medizinische Ambulanz	24
4.2	Personen unter 25 Jahren (U 25) in der Wohnungslosenhilfe	25
4.3	Finanzieller Aufwand des Landkreises	25
5.	Blindenhilfe	26
6.	Schuldnerberatung	27
6.1	Rechtsgrundlage und Träger der Schuldnerberatung	27
6.2	Statistische Daten	27
6.2.1	Anzahl der Beratungen	27
6.2.2	Beratungen nach Personenkreis	28
6.2.3	Verschuldenssituation der Klienten	28
6.2.4	Familienstand der Klienten	29
6.2.5	Alter der Klienten	30
6.2.6	Soziale Stellung der Klienten	30
6.3	Finanzieller Aufwand des Landkreises	30

7.	Wohngeld	31
7.1	Allgemeines	31
7.2	Zahl der Wohngeldempfänger	31
7.3	Höhe des Wohngeldes	32
7.4	Wohnkosten der Wohngeldempfänger	32
7.5	soziale Stellung der Wohngeldempfänger	33
7.6	Aufwendungen	34
8.	Bundesausbildungsförderung/Aufstiegsfortbildung	35
9.	Hilfen für Flüchtlinge	36
9.1	Zuständigkeit der Unteren Eingliederungs- Aufnahmebehörde	36
9.2	Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen und Leistungen an Asylbewerber und Geduldete nach dem AsylbLG	36
9.3.	Soziale Beratung und Betreuung	39
9.4.	Aufnahme von Spätaussiedlern nach dem Eingliederungsgesetz	39
9.5.	Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes	40

1. Existenzsichernde Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hartz IV)

Existenzsichernde Leistungen	31.12.2007		31.12.2008		31.12.2009		31.12.2010		31.12.2011		31.12.2012	
	BG	Personen										
Hilfe zum Lebensunterhalt (3.Kapitel SGB XII)	148	166	166	183	137	147	155	161	167	177	163	179
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (4. Kapitel SGB XII)		1.752		1.846		1.852		1.845		1.873		2.018
davon												
Personen unter 65 Jahren		658		705		704		707		720		797
Personen 65 Jahre und älter		1.094		1.141		1.148		1.138		1.153		1.221
Gesamt SGB XII:		1.918		2.029		1.999		2.006		2.050		2.197
Leistungen SGB II (Hartz IV) *	6.431	12.464	6.085	11.545	6.559	12.452	6.326	11.872	5.963	11.113	5.846	10.958
Insgesamt :		14.382		13.574		14.451		13.878		13.163		13.155
Einwohner		275.120		275.365		276.240		277.555		278.983		280.548
Anteil der Empfänger existenzsichernder Leistungen in %		5,23%		4,93%		5,23%		5,00%		4,72%		4,69%

*vorläufige Zahlen Agentur für Arbeit

Am 31.12.2012 waren 4,69 % der Einwohner des Landkreises auf existenzsichernde Leistungen angewiesen.

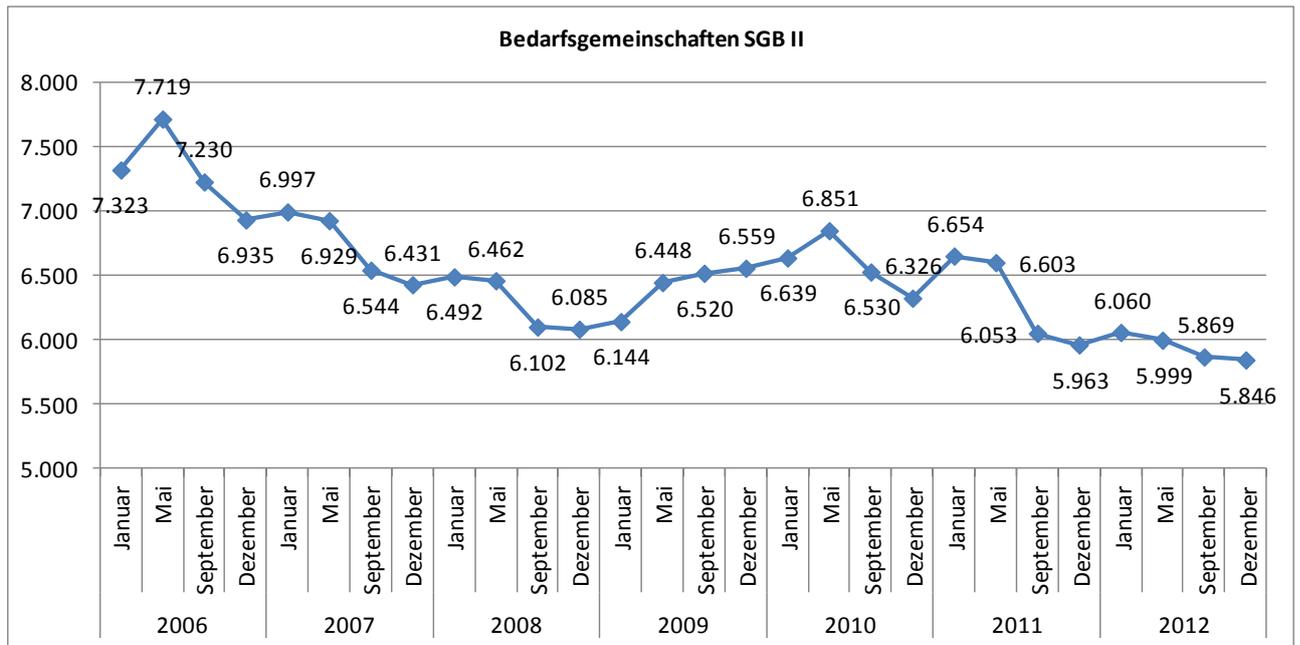
Nach einem kontinuierlichen Rückgang in den Jahren 2006 – 2008 bei der Zahl der Empfänger existenzsichernder Leistungen war in 2009 infolge der Wirtschaftskrise ein Anstieg zu verzeichnen. Seit 2010 ist die Zahl der Personen, die zur Bestreitung ihres notwendigen Lebensunterhaltes (Existenzminimum) auf Sozialleistungen angewiesen sind, wieder rückläufig. Vom 31.12.2009 bis zum 31.12.2012 ging die Zahl der Empfänger um insgesamt 1.296 d.h. um rd. 9 % zurück.

Dieser Rückgang ist ausschließlich auf die Abnahme bei den Leistungen nach SGB II (Hartz IV) zurückzuführen (s. Ziffer 1.1). Im Leistungsbereich des SGB XII ist eine kontinuierliche Zunahme festzustellen. Die Zahl der Empfänger nach SGB XII erreichte in 2012 ihren Höchststand.

1.1 Leistungen nach SGB II (Hartz IV)

Bedarfsgemeinschaften						
31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
6.935	6.431	6.085	6.559	6.326	5.963	5.846

Nach einem kontinuierlichen Rückgang der Bedarfsgemeinschaften bis 2008 kam es in 2009 infolge der Wirtschaftskrise zu einem Anstieg, der Mitte des Jahres 2010 seinen Höchststand erreichte. Von Januar 2009 bis Mai 2010 stieg die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um 707 d.h. um rd. 11,5 %. Danach machte sich der Wirtschaftsaufschwung bemerkbar. Im Dezember 2012 erreichte die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 5.846 den niedrigsten Stand seit 2006.

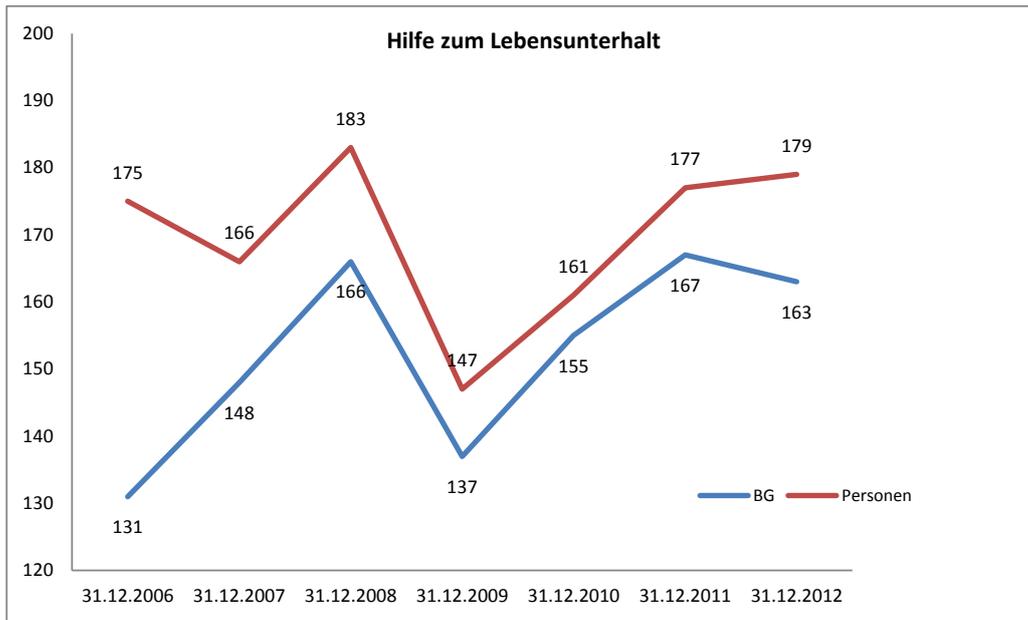


Entsprechend stellt sich auch die Kostenentwicklung dar:

Leistungen SGB II	Rechnungsergebnis 2012 €	Rechnungsergebnis 2011 €	Rechnungsergebnis 2010 €	Rechnungsergebnis 2009 €	Rechnungsergebnis 2008 €	Rechnungsergebnis 2007 €	Rechnungsergebnis 2006
Grundsicherung SGB II (Hartz IV)							
Leistungen für Unterkunft und Heizung	25.058.053	26.469.374	29.127.789	28.012.844	26.800.147	28.320.364	29.345.665
davon							
- Kosten der Unterkunft	24.873.772	26.179.475	28.920.653	27.641.184	26.445.675	27.810.524	28.812.990
- Leistungen für Mietkaution und Mietschulden	184.280	289.899	207.136	371.660	354.472	509.840	532.675
davon							
- Leistungen für Mietkaution	84.693	142.091	90.242	227.376	215.678	316.093	429.737
- Leistungen für Mietschulden	99.587	147.808	116.894	144.284	138.794	193.747	102.938
Leistungen für Bildung und Teilhabe	595.959	246.004	0	0	0	0	0
einmalige Leistungen	381.433	352.256	503.827	501.088	516.585	545.197	520.805
davon							
- Leistungen für Erstaussattung Wohnung	232.633	216.482	257.322	308.988	316.164	342.151	329.735
- Leistungen für Erstaussattung Bekleidung	148.799	135.774	185.589	139.022	148.332	161.219	158.304
- Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten	0	0	60.917	53.078	52.089	41.827	32.766
Leistungen zur Eingliederung	595.870	444.470	530.978	381.897	490.738	388.490	345.333
davon							
- Schuldnerberatung	123.549	124.831	130.215	116.196	120.462	81.924	78.733
- psychosoziale Betreuung im Frauenhaus	434.108	314.693	397.182	259.730	370.276	306.566	266.600
- sonstige psychosoziale Betreuung	35.955	0	0	0	0	0	0
- Kinderbetreuung	2.258	4.946	3.581	5.971	0	0	0
Gesamtausgaben	26.631.315	27.512.104	30.162.594	28.895.829	27.807.470	29.254.051	30.211.803
- Einnahmen	546.146	577.333	719.045	517.618	724.528	333.099	118.657
Nettoausgaben	26.085.169	26.934.771	29.443.549	28.378.211	27.082.942	28.920.952	30.093.146

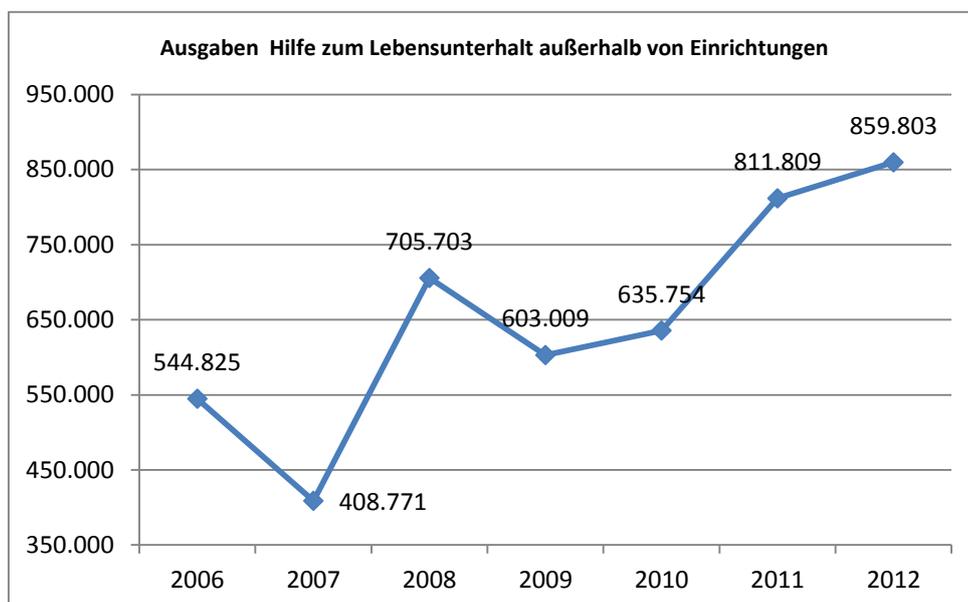
Die Nettoausgaben 2012 lagen rd. 3,2 % (- 0,85 Mio. €) unter den Ausgaben 2011. Dies ist insbesondere auf die deutlich geringere Zahl an Bedarfsgemeinschaften zurückzuführen. In 2012 waren durchschnittlich 379 Bedarfsgemeinschaften weniger zu verzeichnen als im Jahr 2011.

1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt nach 3. Kapitel SGB XII



Die Hilfe zum Lebensunterhalt spielt seit dem Inkrafttreten von Hartz IV am 01.01.2005 im System der Sozialleistungen nur noch eine untergeordnete Rolle. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt handelt es sich um eine „Auffanghilfe“. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten die Personen, die weder die Leistungsberechtigung nach SGB II erfüllen noch zum anspruchsberechtigten Personenkreis auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehören. Dies sind insbesondere Personen, deren Erwerbsfähigkeit nur vorläufig eingeschränkt ist (z.B. Bezieher einer Rente auf Zeit wegen Erwerbsminderung oder Personen, die Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze beziehen).

Die Zahl der Leistungsberechtigten unterliegt infolge der eingeschränkten Berechtigung Schwankungen, da z.B. bei Umwandlung der befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente in eine unbefristete, ein Wechsel in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stattfindet, oder bei Personen, bei denen das Jobcenter eine längerfristige Erwerbsminderung feststellt, ein Wechsel von SGB II in die Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt.



Die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt werden zum Einen bestimmt durch die Zahl der Leistungsempfänger, zum anderen durch die deren Einkommensverhältnisse, insbesondere durch die Höhe der anrechenbaren Renteneinkünfte. Geringere Fallzahlen führen daher nicht zwangsläufig zu geringeren Ausgaben.

Der deutliche Kostenanstieg von 2010 auf 2011 resultiert aus der um rd. 10 % höheren Zahl an Leistungsempfängern, es spielt aber insbesondere das Gesetz zur Änderung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und XII eine Rolle, nach dem die Kosten für die Warmwasserversorgung ab 01.01.2011 nicht mehr, wie in der Vergangenheit, teilweise mit dem Regelsatz abgegolten sind und daher in vollem Umfang übernommen werden müssen.

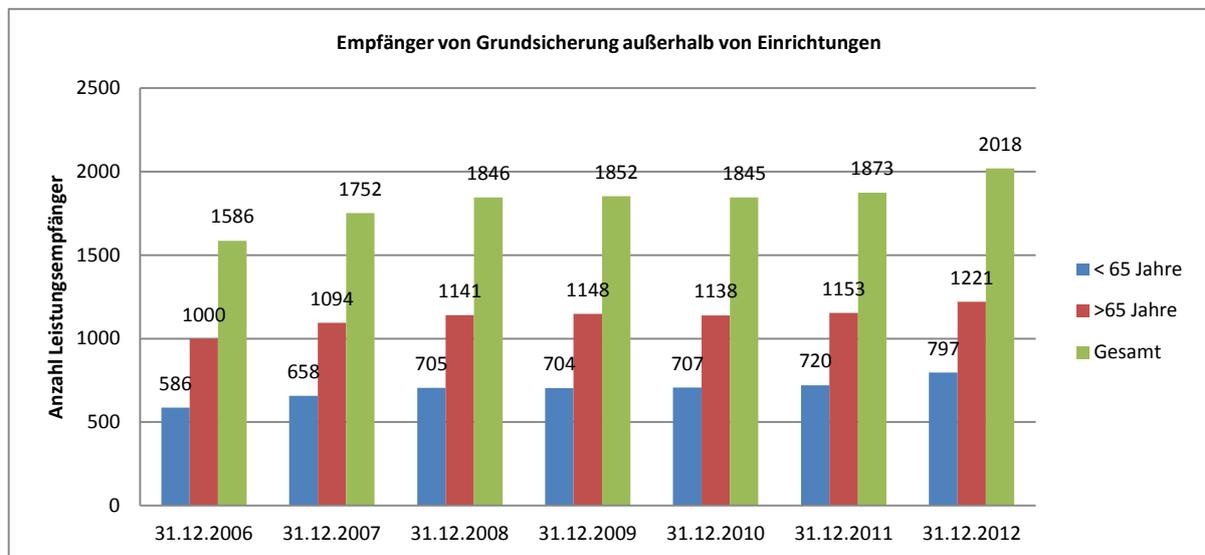
1.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach 4. Kapitel SGB XII

1.3.1 Empfängerzahlen und Aufwendungen außerhalb von Einrichtungen

Grundsicherungsempfänger außerhalb von Einrichtungen						
31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
1.586	1.752	1.846	1.852	1.845	1.873	2.018

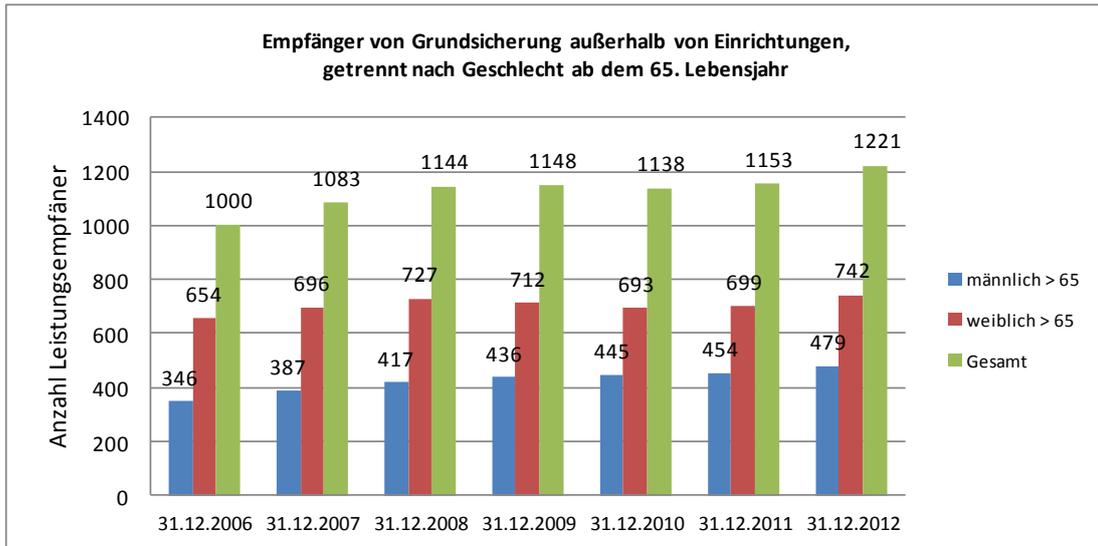
Die Entwicklung der Empfängerzahlen spiegelt u.a. die zunehmende Altersarmut wider. Seit 31.12.2006 nahm die Zahl der Grundsicherungsempfänger um 27% (+ 432 Personen) zu.

Die Mehrheit der Grundsicherungsempfänger (rd. 60,5 % - Stichtag 31.12.2012) war 65 Jahre und älter.



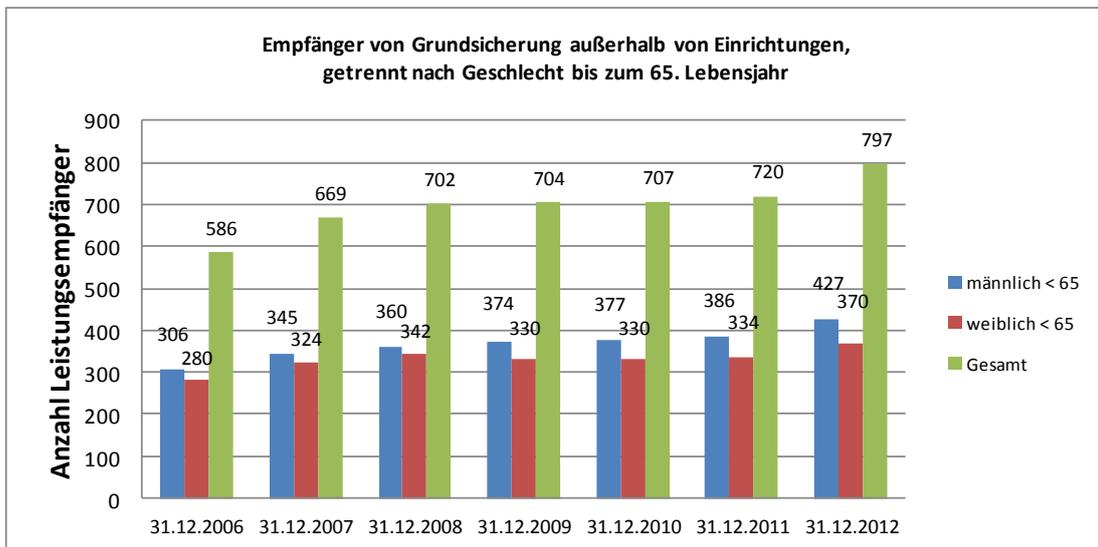
Die Zahl der Grundsicherungsempfänger ab 65 Jahren stieg seit 31.12.2006 um rd. 22 % (221 Personen). Dies zeigt, dass bei immer mehr Personen die Rente nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreicht.

In der Gruppe der mindestens 65-Jährigen nehmen die Frauen den größten Anteil ein. Dies ist einerseits bedingt durch die höhere Lebenserwartung, andererseits aber auch durch die geringeren Rentenbezüge von Frauen. Allerdings nahm der prozentuale Anteil der Frauen seit 2006 ab bzw. der Anteil der Männer zu. Vom 31.12.2006 bis zum 31.12.2012 ging der Frauenanteil von 65 % auf rd. 61 % zurück.



In der Gruppe der unter 65-Jährigen sind dagegen die Männer im Leistungsbezug in der Überzahl (rd. 54 % am 31.12.2012). Dies erklärt sich u.a. durch die Tatsache, dass Männer unter 65 Jahren häufiger von Schwerbehinderung betroffen sind als Frauen. So waren von den in Baden-Württemberg am 31.12.2011 registrierten rund 434.000 schwerbehinderten Menschen unter 65 Jahren 54 % Männer.

Insgesamt ist in dieser Gruppe seit 31.12.2006 ein Anstieg um 36 % d.h. 211 Personen zu verzeichnen. Dabei spielt u.a. die Überleitung aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) eine Rolle. Vermehrt wechselten Leistungsempfänger infolge fehlender Erwerbsfähigkeit in den Bezug von Grundsicherung nach SGB XII.



Die Grundsicherungsempfänger (Stichtag 31.12.12) verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden im Landkreis:

Stadt/Gemeinde	Empfänger von Grundsicherung 31.12.2012	Bevölkerung 31.12.2011	Empfänger von Grundsicherung in % der Bevölkerung
Aach	3	2.141	0,14
Allensbach	19	7.084	0,27
Bodman - Ludwigshafen	22	4.468	0,49
Büsing	5	1.373	0,36
Eigeltigen	13	3.619	0,36
Engen	53	10.219	0,52
Gaienhofen	10	3.223	0,31
Gailingen	11	3.124	0,35
Gottmadingen	50	10.318	0,48
Hilzingen	21	8.198	0,26
Hohenfels	6	1.990	0,30
Konstanz	839	85.524	0,98
Moos	8	3.292	0,24
Mühlhausen - Ehingen	11	3.660	0,30
Mühlingen	6	2.303	0,26
Öhningen	22	3.645	0,60
Orsingen - Nenzingen	6	3.227	0,19
Radolfzell	176	31.024	0,57
Reichenau	3	5.179	0,06
Rielasingen - Worblingen	42	11.979	0,35
Singen	557	46.300	1,20
Steißlingen	8	4.575	0,17
Stockach	94	16.545	0,57
Tengen	10	4.570	0,22
Volkertshausen	10	2.968	0,34
Gesamt:	2.005	280.548	0,71
außerhalb des Landkreises	13		
Insgesamt:	2.018		

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Grundsicherung im Alter/Erwerbsminderung	Rechnungsergebnis 2007 €	Rechnungsergebnis 2008 €	Rechnungsergebnis 2009 €	Rechnungsergebnis 2010 €	Rechnungsergebnis 2011 €	Rechnungsergebnis 2012 €
Ausgaben außerhalb von Einrichtungen	8.128.180	9.261.895	8.705.614	9.402.187	9.555.807	10.241.655
Einnahmen außerhalb von Einrichtungen	239.765	227.692	290.188	408.918	274.090	222.828
Netto außerhalb von Einrichtungen	7.888.415	9.034.203	8.415.426	8.993.269	9.281.716	10.018.827

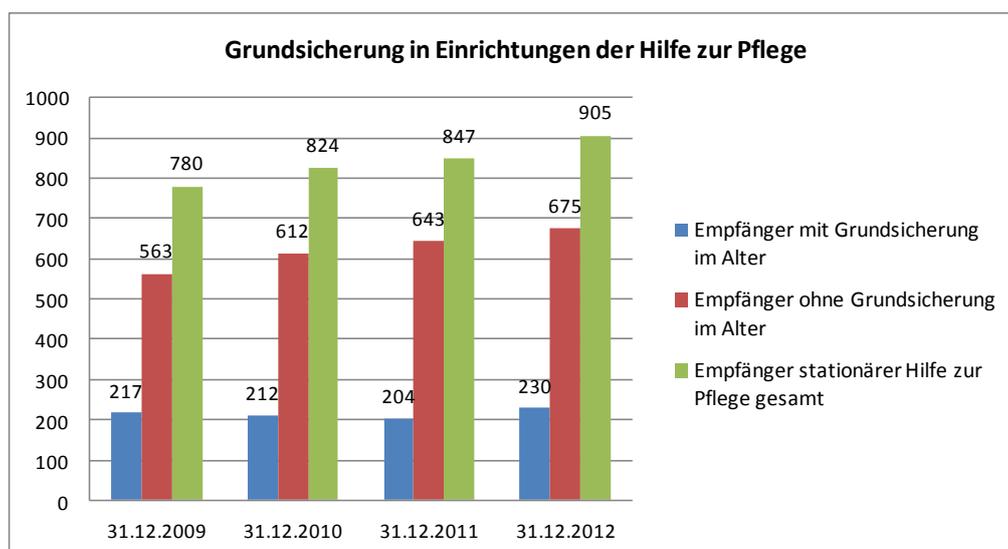
Die Kostensteigerung in 2012 von rd. 7,9 % (+ rd. 737.000 €) im Vergleich zum Vorjahr spiegelt den deutlichen Anstieg der Leistungsempfängerin in 2012 (+ 7,7 %) wider.

1.3.2. Empfängerzahlen und Aufwendungen in Einrichtungen

Grundsicherungsleistungen sind bei Bedürftigkeit auch an Personen in Einrichtungen der Hilfe zur Pflege und in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu leisten.

Empfänger Grundsicherung in Einrichtungen	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
Gesamt	482	474	456	470
davon				
in Einrichtungen der Hilfe zur Pflege	217	212	204	230
in Einrichtungen der Behindertenhilfe	265	262	252	240

Nettoaufwendungen	2.011	2.012
Grundsicherung in Einrichtungen der Hilfe zur Pflege	1.146.648	1.300.153
Grundsicherung in Einrichtungen der Behindertenhilfe	1.239.928	1.243.690
Gesamt;	2.386.576	2.543.843



Der Anteil der Leistungsempfänger, die neben der stationären Hilfe zur Pflege auch Grundsicherungsleistungen erhielten, lag am 31.12.2012 bei 25,4 %. Gegenüber dem Vorjahr ist ein geringer Anstieg von 1,3 % zu verzeichnen.

2. Leistungen zur Bildung und Teilhabe (Bildungspaket)

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Sozialgesetzbuches II und XII vom 24.03.2011 wurde das Bildungspaket für bedürftige Kinder beschlossen.

2.1. Leistungsberechtigte

Leistungen für Bildung erhalten Kinder und Jugendliche, die

- Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Kinderzuschlag oder Wohngeld (§ 6 Bundeskindergeldgesetz)

beziehen, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen zur Teilhabe werden bei leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

2.2. Bestandteile des Bildungspaketes

- Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Aufwendungen für eine erforderliche Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen, Hort oder Kindertageseinrichtungen
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu gehören Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern z.B. Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten.

2.3. Inanspruchnahme des Bildungspaketes

2.3.1. Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagskinder (§ 6 BKGG)

	2011	2012
Zahl der Kinder, die Leistungen in Anspruch nahmen	799	833
Anträge Gesamt	1.476	1.810
davon		
Klassenfahrten/Schulausflüge	238	361
Schulbedarf	419	541
Schülerbeförderung	174	197
Lernförderung	54	41
Mittagessen	318	379
Teilhabe	273	291

2.3.2 Kinder im Leistungsbezug SGB II

Nach Auskunft des Statistiks Service der BA befinden sich die statistischen Auswertungen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen SGB II noch im Aufbau, so dass keine amtlichen Daten vorliegen. Das Jobcenter Landkreis Konstanz konnte aus einer manuell erstellten Statistik die

nachfolgenden Daten ermitteln. Eine Ermittlung der mit * gekennzeichneten Daten war nicht möglich.

	2011	2012
Zahl der Kinder, die Leistungen in Anspruch nahmen	*	*
Anträge Gesamt	1.815	2.768
davon		
Klassenfahrten/Schulausflüge	186	285
Schulbedarf	*	*
Schülerbeförderung	348	612
Lernförderung	72	49
Mittagessen	870	1.340
Teilhabe	339	482

2.3.3 Kinder im Leistungsbezug SGB XII

Kinder im Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung bei Erwerbsminderung bilden die Ausnahme. In 2012 waren 8 Kinder zu verzeichnen für die das Bildungspaket zum Tragen kam.

2.4. Kosten

Bildungs- und Teilhabeleistungen	2011				2012			
	SGB II	§ 6 BKGG	SGB XII	Insgesamt	SGB II	§ 6 BKGG	SGB XII	Insgesamt
Ausgaben gesamt	246.003	75.236	1.470	322.709	595.959	270.739	4.118	870.816
Schul - und KiTa-Ausflüge	326	1.133	0	1.459	1.670	2.470	23	4.162
mehrtägige Klassen- und Kita Fahrten	61.516	13.454	500	75.470	87.581	33.727	650	121.957
Schulbedarf	147.799	22.330	840	170.969	214.503	67.485	1.746	283.734
Schülerbeförderung	12.271	11.855	100	24.226	85.809	31.894	331	118.034
Lernförderung	2.517	1.764	0	4.281	14.413	11.234	0	25.647
Mittagsverpflegung	14.753	13.079	0	27.832	147.300	98.478	703	246.480
Soziale und kulturelle Teilhabe	6.764	9.860	30	16.654	20.615	19.926	230	40.771
Mittagsverpflegung Hort	57	1.761	0	1.818	24.070	5.527	435	30.032

3. Hilfe zur Pflege

Nach der Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg 2011 waren im Landkreis Konstanz 7.348 Personen pflegebedürftig (2,6 % der Bevölkerung). Von diesen pflegebedürftigen Personen wurden 2.688 Personen (36,6 %) stationär betreut und 4.660 Personen (63,4 %) zu Hause versorgt.

3.1 Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Die Zahl der pflegebedürftigen Personen im Landkreis Konstanz, die zur Bestreitung ihrer Pflege auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, nahm stetig zu. Vom 31.12.2008 bis zum 31.12.2012 war ein Anstieg um rd. 21 % (+ 194 Personen) zu verzeichnen.

Hilfe zur Pflege	31.12.2008			31.12.2009			31.12.2010			31.12.2011			31.12.2012		
	Landkreis	Stadt	Gesamt	Landkreis	Stadt	Gesamt	Landkreis	Stadt	Gesamt	Landkreis	Stadt	Gesamt	Landkreis	Stadt	Gesamt
1. in Einrichtungen	524	258	782	515	265	780	556	268	824	579	268	847	618	287	905
davon															
Pflegestufe 0	92	37	129	91	39	130	91	34	125	85	37	122	96	39	135
Pflegestufe 1	162	85	247	157	89	246	150	91	241	161	90	251	181	97	278
Pflegestufe 2	168	80	248	173	84	257	209	94	303	210	92	302	216	101	317
Pflegestufe 3 und Härte	102	56	158	94	53	147	106	49	155	123	49	172	125	50	175
2. ambulante Pflege	70	65	135	94	73	167	107	113	220	110	107	217	106	100	206
davon															
nur Pflegegeld	31	11	42	16	6	22	14	8	22	18	7	25	16	6	22
nur Sachleistung	39	54	93	61	42	103	77	82	159	76	79	155	80	73	153
Sachleistung u. Pflegegeld				17	25	42	16	23	39	16	21	37	10	21	31
Insgesamt	594	323	917	609	338	947	663	381	1044	689	375	1064	724	387	1111
Anteil stationäre Pflege in %	88,22%	79,88%	85,28%	84,56%	78,40%	82,37%	83,86%	70,34%	78,93%	84,03%	71,47%	79,61%	85,36%	74,16%	81,46%
Anteil ambulante Pflege in %	11,78%	20,12%	14,72%	15,44%	21,60%	17,63%	16,14%	29,66%	21,07%	15,97%	28,53%	20,39%	14,64%	25,84%	18,54%
Zahl der Pflegebedürftigen im Landkreis*			6.181			6.321			6.321			6.321			7.348
Anteil der Empfänger von Hilfe zur Pflege			14,84%			14,98%			16,52%			16,83%			15,12%

*Pflegestatistik 2007, 2009 und 2011

3.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege stellen sich wie folgt dar:

Hilfe zur Pflege	Rechnungsergebnis 2007	Rechnungsergebnis 2008	Rechnungsergebnis 2009	Rechnungsergebnis 2010	Rechnungsergebnis 2011	Rechnungsergebnis 2012
	€	€	€	€	€	€
stationäre Hilfen	8.453.494	8.348.962	8.119.405	9.269.253	9.434.899	10.274.888
ambulante Hilfen	763.096	775.567	766.758	1.044.647	1.005.823	859.867
Gesamt	9.216.590	9.124.529	8.886.163	10.313.900	10.440.723	11.134.755

Die Kostenentwicklung bei den Hilfen zur Pflege läuft nicht zwingend gleich wie die Fallzahlenentwicklung.

Obgleich z.B. die Zahl der Hilfeempfänger stationärer Hilfen am 31.12.08 geringfügig über der am 31.12.07 lag, fielen in 2008 geringere Aufwendungen an. Dies zeigt, dass für die anfallenden Kosten bei den Hilfen zur Pflege neben der Zahl der Hilfeempfänger vor allem auch die Einstufung der Hilfeempfänger in die Pflegestufe und die damit verbundenen Leistungen der Pflegekasse, die Pflegesätze der Einrichtungen und Dienste sowie das einzusetzende Einkommen und Vermögen der Hilfebedürftigen maßgeblich sind.

Der deutliche Rückgang der Aufwendungen bei den stationären Hilfen in 2009 ist auf Mehreinnahmen aus einmaligen Wohngeldnachzahlungen für Heimfälle der Jahre 2001–2004 zurückzuführen. Aufgrund des 9. Wohngeldänderungsgesetzes mussten die Wohngeldbescheide in diesen Fällen hinsichtlich der Einkommensanrechnung nochmals überprüft werden. Diese Überprüfung führte in der Regel zu einem höheren Wohngeld, das rückwirkend bewilligt wurde.

Der Kostenanstieg in den Jahren 2010 – 2012 spiegelt den deutlichen Anstieg bei den Leistungsempfängern wider.

3.3 Stationäre Hilfe zur Pflege

Die Zahl der Empfänger stationärer Hilfe zur Pflege am Stichtag 31.12.2012 lag mit 6,8 % (+ 58 Personen) über der des Vorjahres und 16 % (+ 125 Personen) über der Empfängerzahl zum 31.12.2007. Da das Pflegerisiko mit zunehmendem Alter steigt, dürfte u.a. die demographische Entwicklung eine Rolle spielen. Der Anteil der über 70-Jährigen an der Gesamtbevölkerung nahm zu. Unabhängig vom demographischen Wandel ist festzustellen, dass ein wachsender Anteil Pflegebedürftiger zur Finanzierung eines Pflegeheimaufenthaltes auf Sozialleistungen angewiesen ist. Offensichtlich reichen die Renten und die Leistungen aus der Pflegeversicherung vermehrt nicht mehr dazu aus, um die Kosten der Pflege selbst zu finanzieren.

	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
Empfänger stationäre Hilfe zur Pflege nach SGB XII	780	782	780	824	847	905
davon						
Pflegestufe I - III	654	653	650	699	725	770
Pflegestufe 0	126	129	130	125	122	135
Zahl der Pflegebedürftigen im Landkreis, die stationär betreut werden*	2.378	2.378	2.428	2.428	2.428	2.688
Anteil der Empfänger von stationärer Hilfe zur Pflege Stufe I - III nach	27,50%	27,46%	26,77%	28,79%	29,86%	28,65%

*Pflegestatistik 2007,2009 und 2011

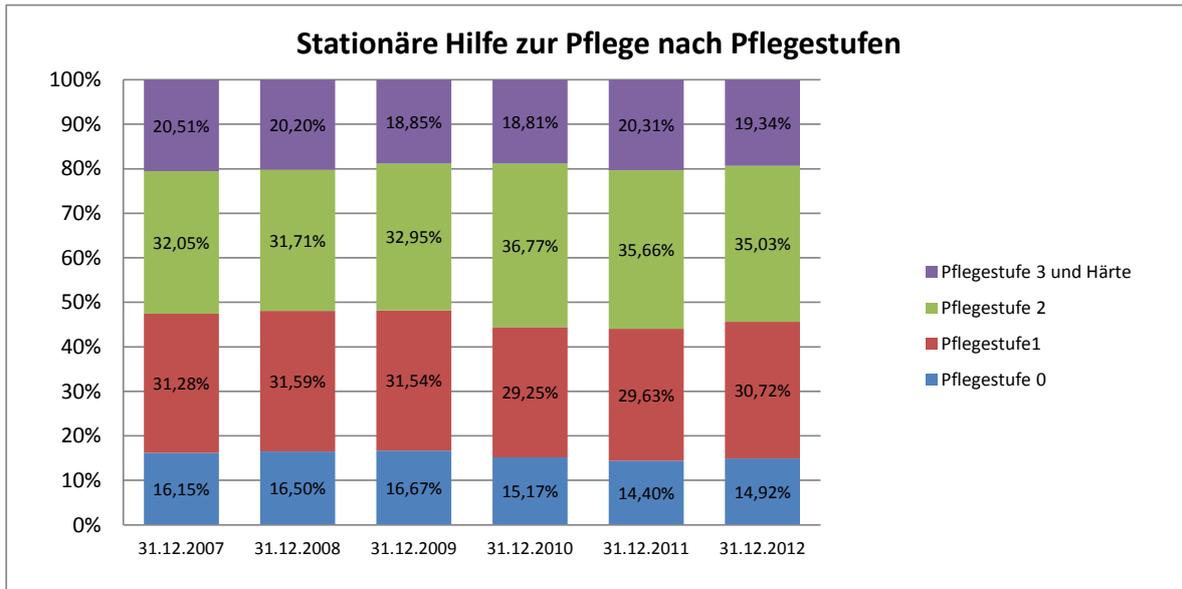
Nach der Pflegestatistik Baden – Württemberg 2011 werden 36,6 % aller Pflegebedürftigen im Landkreis Konstanz, d.h. 2.688 Personen, stationär betreut. Rd. 28,7 % benötigen Leistungen der Hilfe zur Pflege. (Dieser Vergleich ist nur für die eingestuften Pflegebedürftigen möglich, da nur dieser Personenkreis in der Pflegestatistik erfasst ist.)

Insgesamt bezogen im Verlauf des Jahres 2012 1.070 Personen stationäre Hilfe zur Pflege. Dies sind rd. 18 % (+ 165 Personen) mehr als am Stichtag. Das zeigt, dass es im Jahresverlauf zu einer beträchtlichen Verschiebung in der Zusammensetzung der Leistungsempfänger kommt.

3.3.1 Stationäre Hilfe zur Pflege nach Pflegestufen

Über den Personenkreis der Pflegebedürftigen der Pflegestufen I – III hinaus ist Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII auch für Personen zu leisten, deren Pflege- und Unterstützungsbedarf unterhalb der Pflegestufe I liegt (Pflegestufe 0).

Anzahl	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
Pflegestufe 0	126	129	130	125	122	135
Pflegestufe 1	244	247	246	241	251	278
Pflegestufe 2	250	248	257	303	302	317
Pflegestufe 3 und Härte	160	158	147	155	172	175
Gesamt	780	782	780	824	847	905



3.3.2. Stationäre Hilfe zur Pflege nach Alter

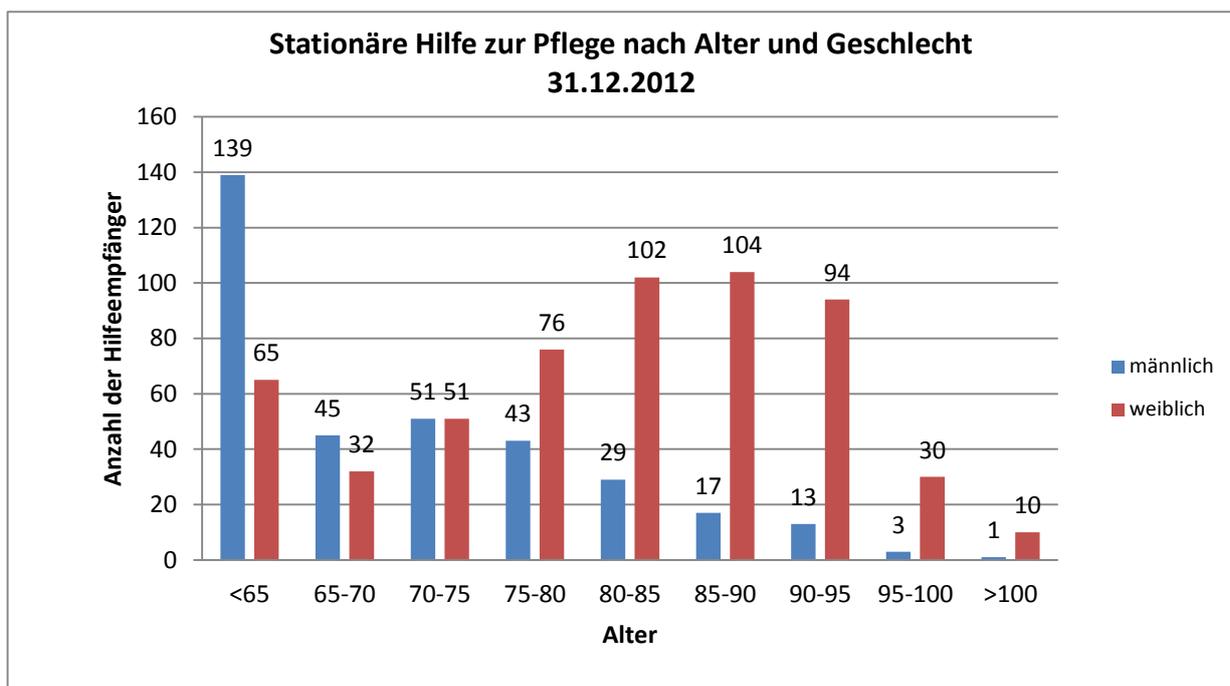
23 % der Empfänger stationärer Hilfe zur Pflege (Stichtag 31.12.2012) im Landkreis Konstanz (204 Personen) sind jünger als 65 Jahre. Im Vorjahr lag der Anteil bei 20 % (171 Personen). Dieser Personenkreis ist oft mehrfach beeinträchtigt. Neben der körperlichen Pflegebedürftigkeit spielen häufig psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen eine Rolle. Es ist davon auszugehen, dass diese Personen zur Finanzierung des Pflegeheimaufenthaltes häufiger auf Sozialleistungen angewiesen sind, als die über 65 – Jährigen, da jüngere Pflegebedürftige bei Erwerbsunfähigkeit oft keine oder nur geringe Rentenansprüche haben.

3.3.3 Pflegerisiko nach Alter und Geschlecht

Das Pflegerisiko von Frauen ab dem 75. Lebensjahr ist deutlich höher als das der Männer. Dagegen weist vor der Vollendung des 75. Lebensjahres die männliche Bevölkerung das höhere Pflegerisiko auf. Von 522 Empfängern stationärer Hilfe zur Pflege ab Vollendung des 75. Lebensjahres (Stichtag 31.12.12) sind 416 d.h. rd. 80 % weiblich und 106, d.h. rd. 20 % männlich. Dagegen liegt der Anteil der Frauen bei den unter 75 -Jährigen lediglich bei rd. 39 % (148 Personen), bei den Männern dagegen bei rd. 61 % (235 Personen).

Von den insgesamt 905 Empfängern stationärer Hilfe zur Pflege (Stichtag 31.12.2012) waren 564 d.h. 62 % weiblich. Dies bestätigt, dass eine Verlängerung der Lebenserwartung zu einem wachsenden Pflegerisiko führt. Hinzu kommt, dass Frauen nicht nur länger leben als ihre Partner, sondern häufig auch jünger sind. Sie leben daher im Alter oft allein und sind in größerem Maße auf professionelle Hilfe bei Pflegebedürftigkeit angewiesen als Männer, die in vielen Fällen so lange es geht zu Hause von ihrer Partnerin gepflegt werden.

Frauen sind bei Pflegebedürftigkeit in der Regel infolge geringerer Renteneinkünfte auch in größerem Umfang auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.



3.4 Ambulante Hilfe zur Pflege nach SGB XII

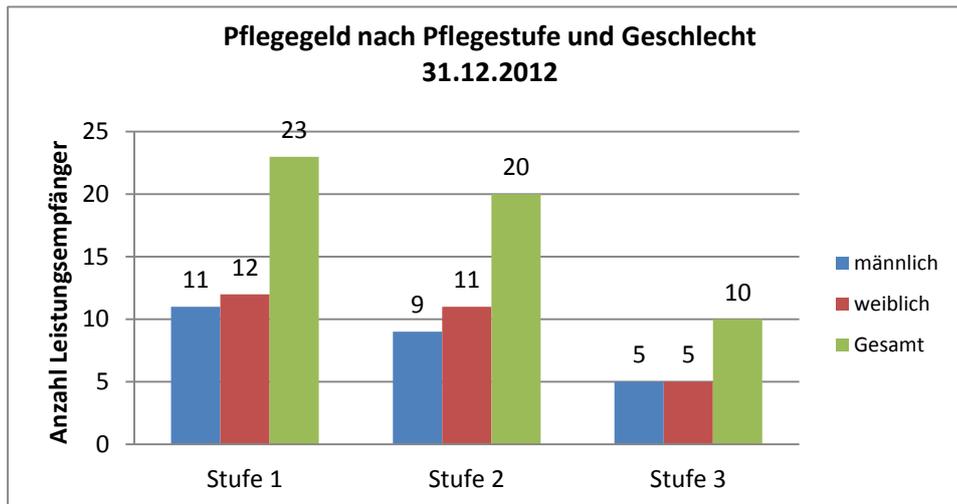
Nach der Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg 2011 waren im Landkreis Konstanz 7.348 Personen pflegebedürftig (2,6 % der Bevölkerung). Von diesen pflegebedürftigen Personen wurden 2.688 Personen (36,6 %) stationär betreut und 4.660 Personen (63,4 %) zu Hause versorgt.

Nach der Pflegestatistik Baden – Württemberg 2011 werden 63,4 % aller Pflegebedürftigen im Landkreis Konstanz, d.h. 4.660 Personen, zu Hause durch Angehörige und/oder Pflegedienste versorgt. 4,42 % (Stichtag 31.12.12) benötigen bei der ambulanten Versorgung Sozialhilfe zur Deckung der Kosten.

	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
ambulante Hilfe zur Pflege nach SGB XII	121	132	167	220	217	206
Zahl der Pflegebedürftigen im Landkreis, die zu Hause betreut werden*	3.803	3.803	3.893	3.893	3.893	4.660
Anteil der Empfänger von ambulanter Hilfe zur Pflege nach SGB XII	3,18%	3,47%	4,29%	5,65%	5,57%	4,42%

*Pflegestatistik 2005, 2007, 2009 und 2011

3.4.1 Ambulante Hilfe zur Pflege (Pflegegeld) nach Pflegestufen



Pflegebedürftige, die durch Angehörige oder nahe stehende Personen ohne professionelle Hilfe versorgt werden, erhalten Pflegegeld. Zum Stichtag 31.12.2012 erhielten 53 Personen Pflegegeld. Pflegegeldempfänger der Stufe 3 nehmen mit 19 % den geringsten Anteil ein.

Da Pflegebedürftige in einer niedrigeren Pflegestufe wohl am ehesten zu Hause durch die Angehörigen ohne fremde Hilfe versorgt werden können, ist dieser Zusammenhang wenig überraschend. Andererseits dürfte es vielen Angehörigen schwer fallen, bei Schwerstpflegebedürftigkeit die Versorgung zu Hause aus eigenen Kräften zu organisieren, so dass die Unterbringung im Heim in diesen Fällen nicht selten die einzige Möglichkeit der adäquaten Versorgung darstellt.

4. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigen, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie hierzu aus eigener Kraft nicht fähig sind.

Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen (Dienst-, Geld- und Sachleistungen), die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

4.1. Hilfsangebot im Landkreis Konstanz

Das Hilfsangebot für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten ist im Landkreis Konstanz gut und vielfältig ausgebaut.

Die AGJ, Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V. ist Träger der Angebote der Gefährdetenhilfe im Landkreis Konstanz. Das Hilfeangebot umfasst folgende Dienste und Einrichtungen:

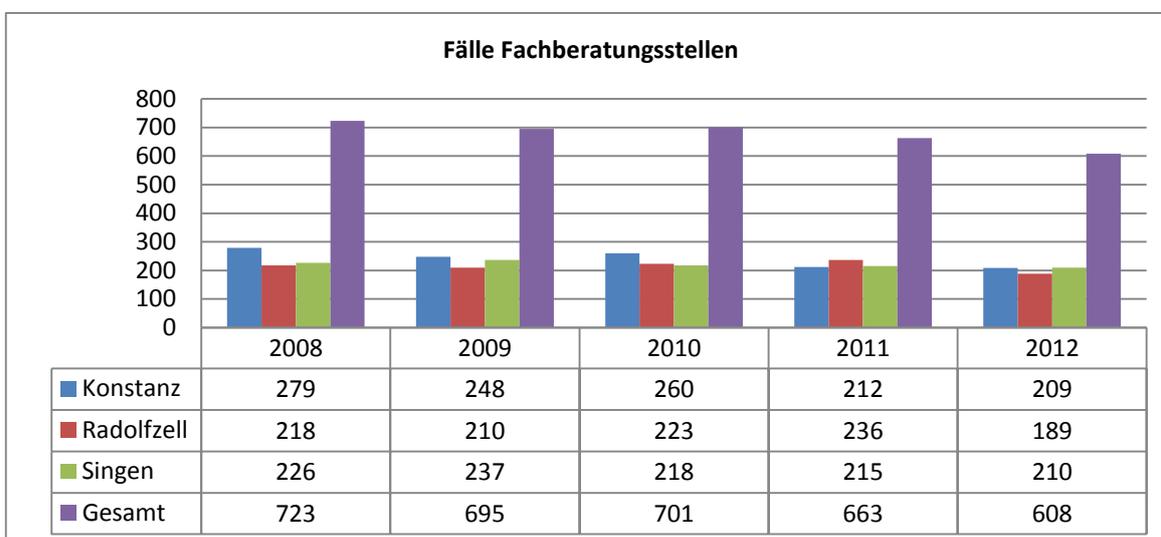
- 3 ambulante Fachberatungsstellen
- 2 Tagesstätten
- 1 Aufnahmehaus
- ambulant betreutes Wohnen
- 1 stationäre Einrichtung
- 1 medizinische Ambulanz
- 1 Arbeits- und Beschäftigungsprojekt

4.1.1. Ambulante Fachberatungsstelle

Die ambulanten Fachberatungsstellen sind zentrale (Erst-) Kontaktstellen. Dort werden Soforthilfe und Krisenintervention geleistet und die notwendigen Hilfen koordiniert.

Im Landkreis Konstanz bestehen 3 Ambulante Fachberatungsstellen (in Konstanz, Radolfzell und Singen).

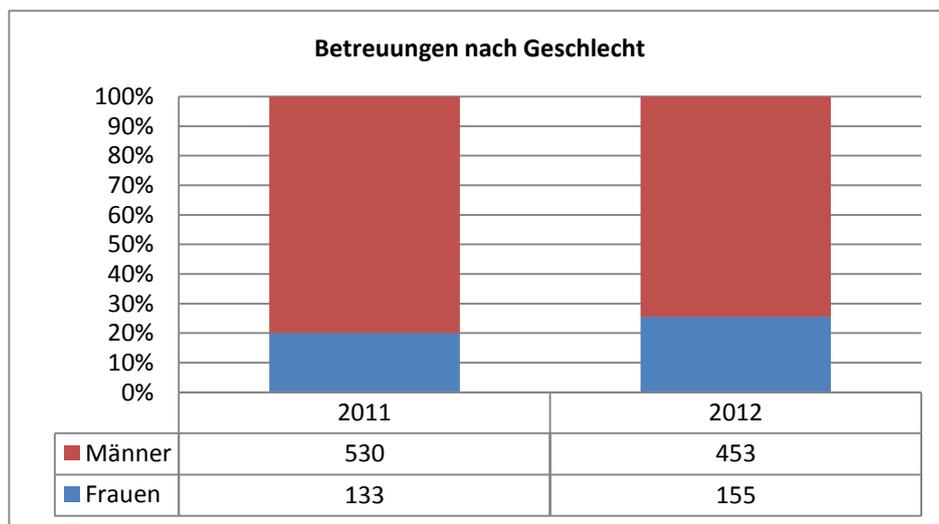
Die Zahl der Betreuungen in 2012 liegt rd. 8 % unter der des Vorjahres.



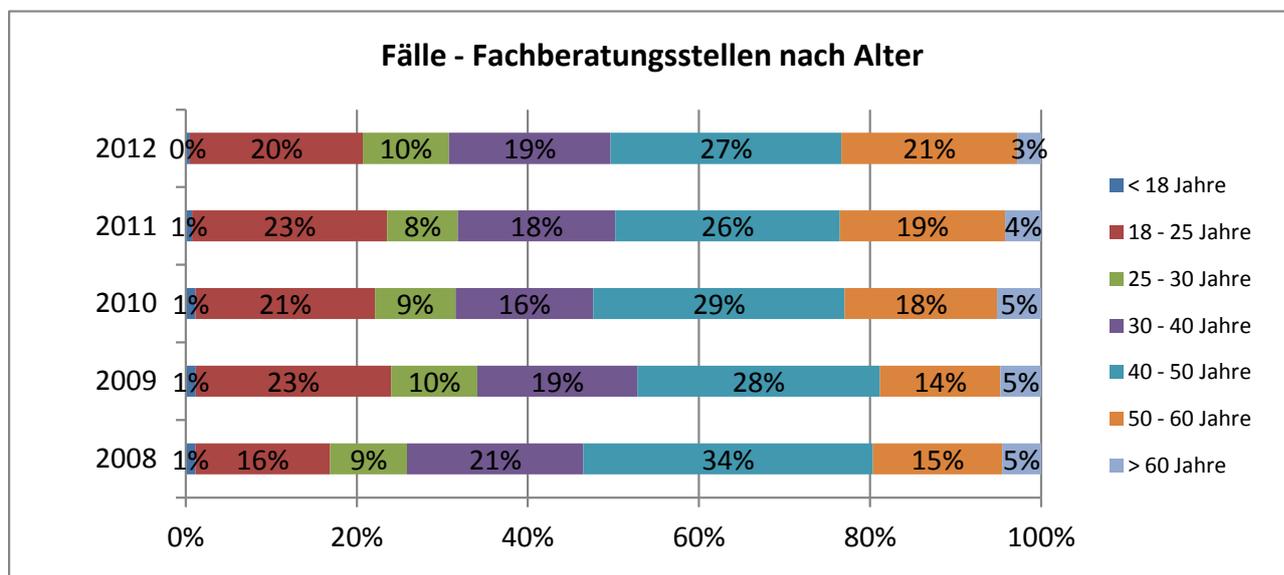
Innerhalb der Fachberatungsstellen sind Verschiebungen festzustellen.

	Konstanz	Radolfzell	Singen	Gesamt
2011	212 32%	236 36%	215 32%	663 100%
2012	209 34%	189 31%	210 35%	608 100%

Auffallend ist ein deutlicher Anstieg von Frauen in den Fachberatungsstellen. Im Jahr 2012 stieg der Anteil der Frauen von 20 % auf insgesamt 25 %.

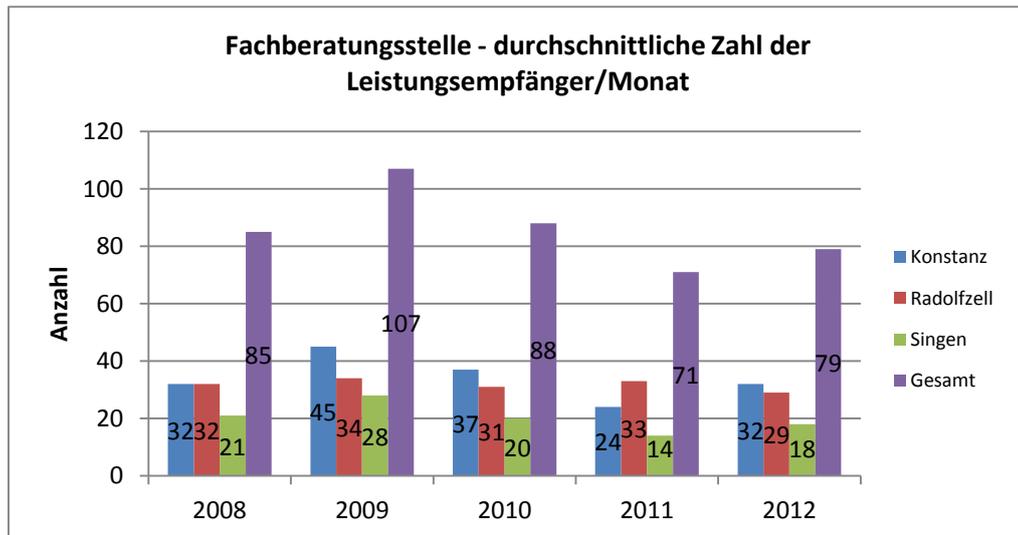


Die Altersstruktur in den Fachberatungsstellen stellt sich wie folgt dar:



In den Fachberatungsstellen erfolgt auch die Auszahlung der Sozialhilfetagesätze bzw. Hartz IV-Tagessätze an die berechtigten Personen.

Die durchschnittliche Zahl der Personen, die ihre Leistungen zum Lebensunterhalt über die Fachberatungsstelle erhielten, stellt sich wie folgt dar:

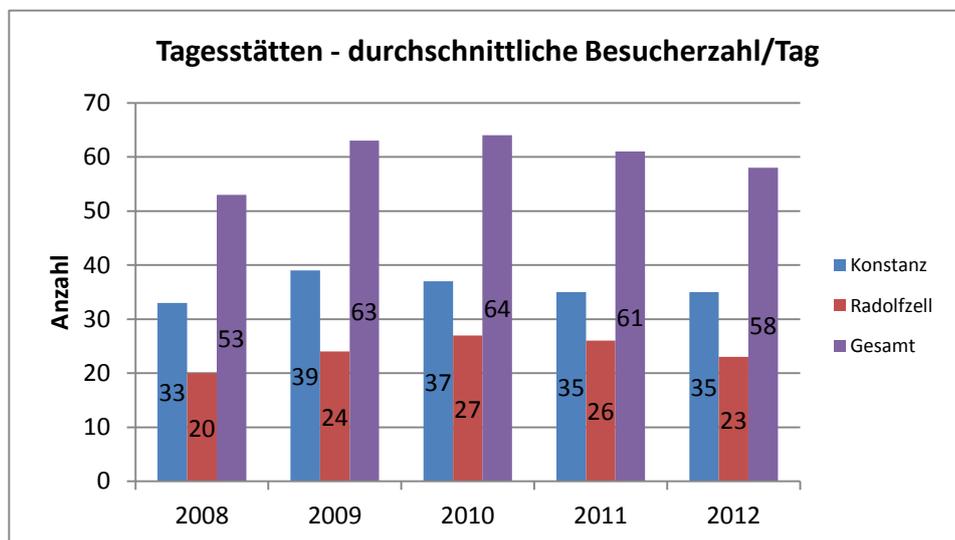


4.1.2 Tagesstätte

Tagesstätten sind niedrigschwellig organisierte Angebote, die ohne Beratungszwang Grundversorgung und Tagesaufenthalt bieten.

Die 2 Tagesstätten im Landkreis Konstanz sind an die Fachberatungsstellen in Konstanz und Radolfzell angegliedert.

Pro Tag zählten die Tagesstätten im Jahr 2012 durchschnittlich 58 Besucher



4.1.3. Aufnahmehaus

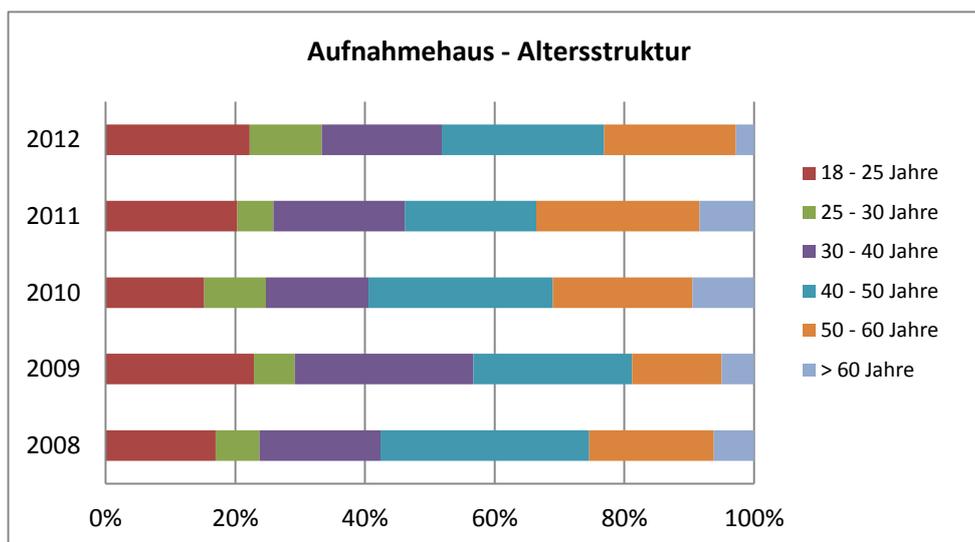
Beim Aufnahmehaus handelt es sich um ein ambulantes, qualifiziertes, kurzfristig belegbares Wohnangebot für die Dauer der Klärung des Hilfebedarfs. Es dient nicht einem dauerhaften Aufenthalt.

Das Aufnahmehaus „Jakobushof“ in Radolfzell verfügt über insgesamt 14 Plätze.

Davon stehen 4 Plätze für die Umsetzung der Konzeption „Hilfen nach § 67 SGB XII für junge Erwachsene (U25) in der Wohnungslosenhilfe im Landkreis Konstanz“ zur Verfügung.

Aufnahmehaus	2008		2009		2010		2011		2012	
Anzahl der Betreuungen	177	100,00%	141	100,00%	158	100,00%	143	100,00%	108	100,00%
davon										
Männer	148	83,6%	120	85,1%	124	78,5%	116	81,1%	80	74,1%
Frauen	29	16,4%	21	14,9%	34	21,5%	27	18,9%	28	25,9%

Auffallend ist auch im Aufnahmehaus eine deutliche Zunahme des Frauenanteils.

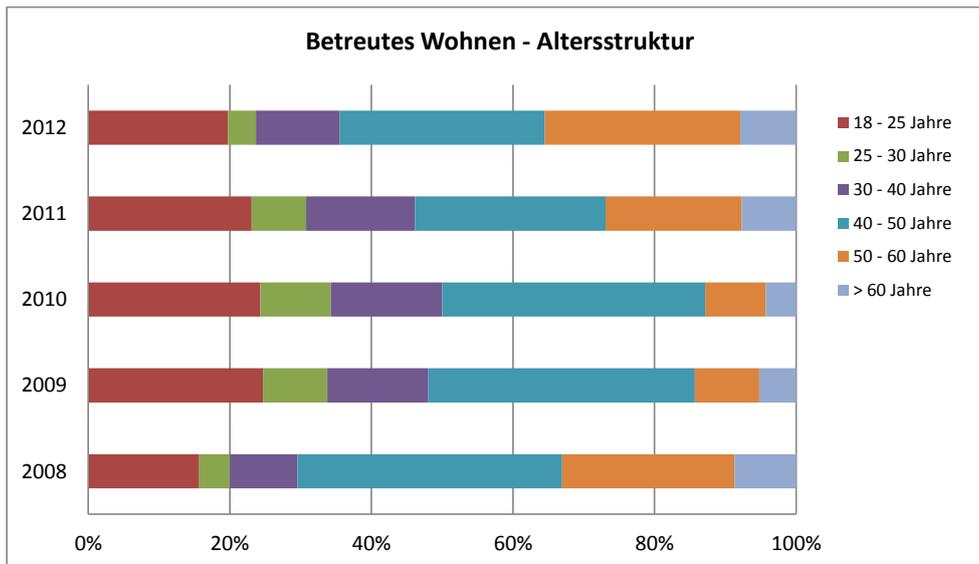


4.1.4. Betreutes Wohnen

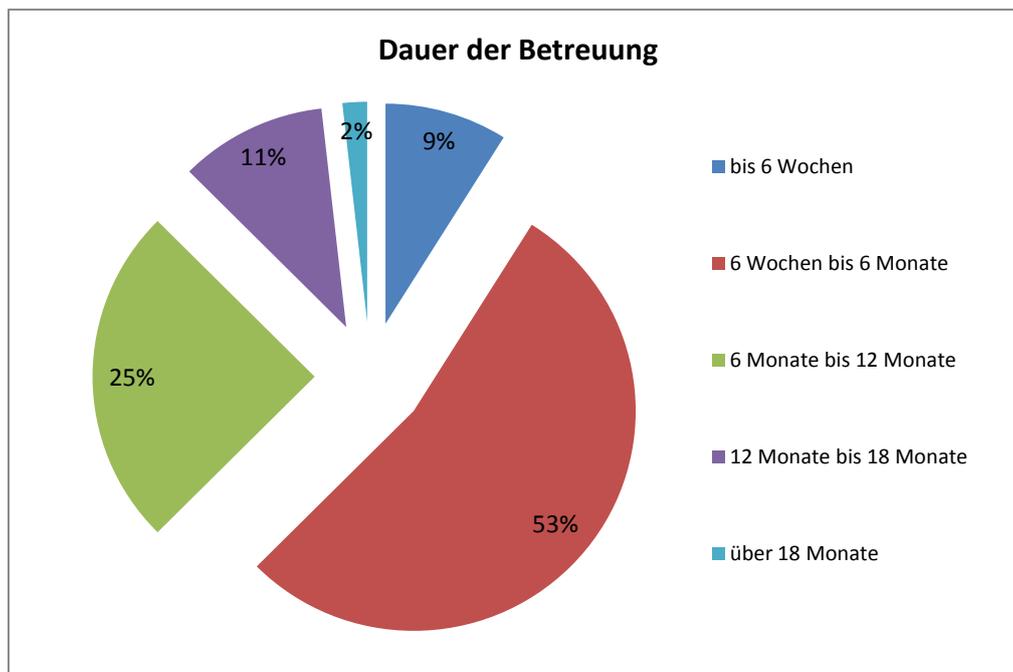
Das betreute Wohnen ist die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und Betreuung durch Fachkräfte. Das Angebot dient zum einen der Nachbetreuung nach stationärer Hilfe, zum anderen jedoch auch von Anfang an als ein eigenes angemessenes Hilfsangebot.

Im Landkreis Konstanz stehen 35 Plätze Betreutes Wohnen zur Verfügung.

Betreutes Wohnen	2008		2009		2010		2011		2012	
Anzahl der Betreuungen	115	100,0%	77	100,0%	70	100,0%	78	100,0%	76	100,0%
davon										
Männer	92	80,0%	56	72,7%	54	77,1%	63	80,8%	59	77,6%
Frauen	23	20,0%	21	27,3%	16	22,9%	15	19,2%	17	22,4%



In 2012 wurden 56 Betreuungsverhältnisse beendet. Die Dauer der Betreuung in diesen Fällen stellt sich wie folgt dar:



35 Personen d.h. 63 % lebten nach der Beendigung der Betreuung in einer eigenen Wohnung.

4.1.5. Stationäre Hilfe

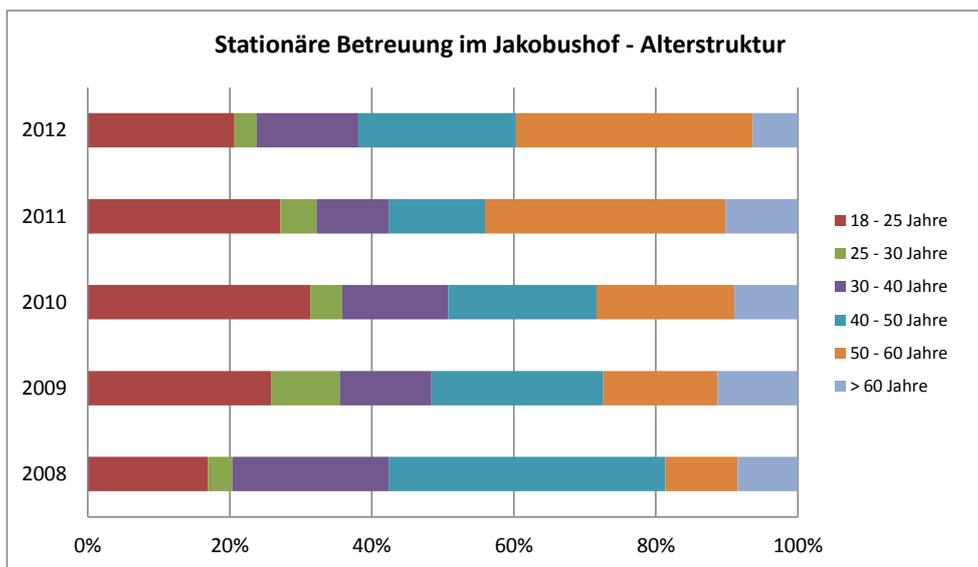
Stationäre Hilfen kommen für Personen in Betracht, die in allen Lebensbereichen der Anleitung und Unterstützung bedürfen und zumindest in Teilbereichen die Übernahme von Tätigkeiten benötigen. Die Hilfe soll zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung in üblichen Wohn- und Lebensverhältnissen dienen bzw. die sozialen Schwierigkeiten in dem Maße mildern, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist.

Der Jakobushof in Radolfzell verfügt über 24 stationäre Plätze.

Davon stehen 4 Plätze für die Umsetzung der Konzeption „Hilfen nach § 67 SGB XII für junge Erwachsene (U25) in der Wohnungslosenhilfe im Landkreis Konstanz“ zur Verfügung.

Jakobushof - stationär	2008		2009		2010		2011		2012	
Anzahl der Betreuungen	59	100,0%	62	100,0%	67	100,0%	59	100,0%	63	100,0%
davon										
Männer	49	83,1%	53	85,5%	57	85,1%	51	86,4%	50	79,4%
Frauen	10	16,9%	9	14,5%	10	14,9%	8	13,6%	13	20,6%

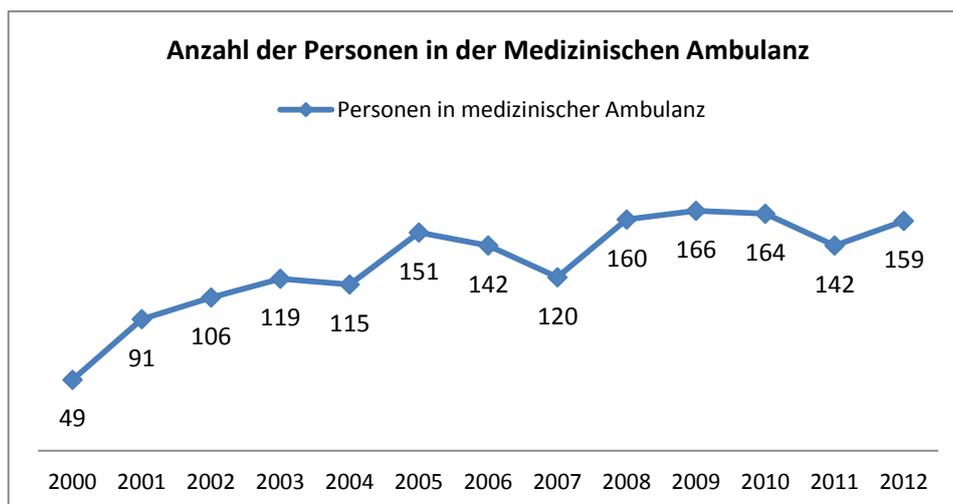
Auch im Bereich der stationären Hilfen stieg der Anteil der Frauen deutlich an.



4.1.6. Medizinische Ambulanz

Die medizinische Ambulanz leistet in den Tagesstätten medizinische und pflegerische Versorgung. Hierzu steht eine Krankenschwester zur Verfügung.

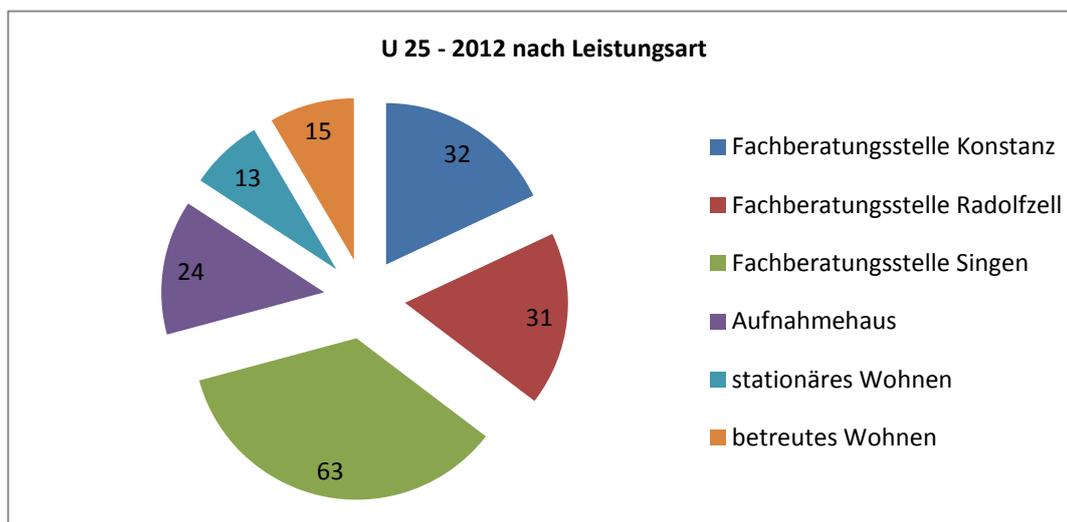
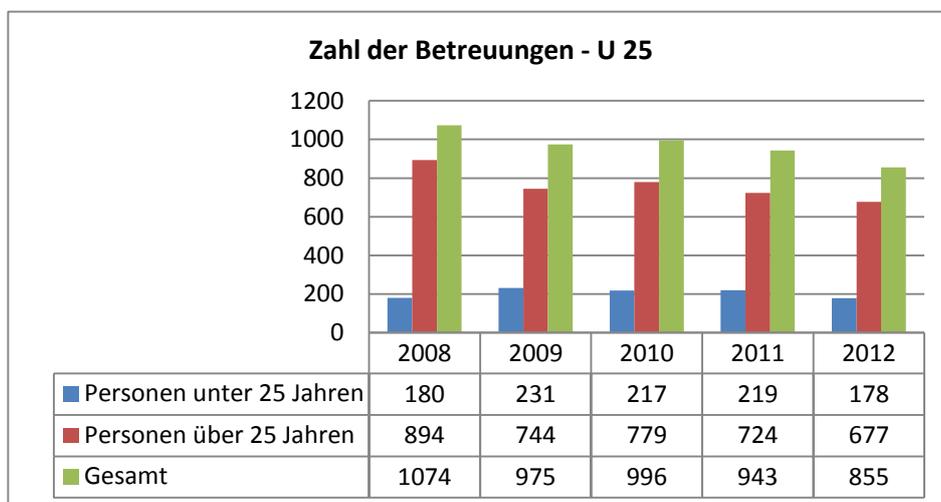
Dieses Angebot nutzen:



Seit 2009 werden regelmäßig Sprechstunden der Psychiatrischen Institutsambulanz angeboten. 2012 konnten durch dieses niederschwellige Angebot 59 wohnungslose Menschen mit einer psychischen Erkrankung erreicht werden.

4.2. Personen unter 25 Jahren (U 25) in der Wohnungslosenhilfe

Der Anteil der Leistungsempfänger unter 25 Jahren an allen Betreuungen (Fachberatungsstellen, Aufnahmehaus, stationäre Hilfe, betreutes Wohnen) lag 2012 bei rd. 21 %.



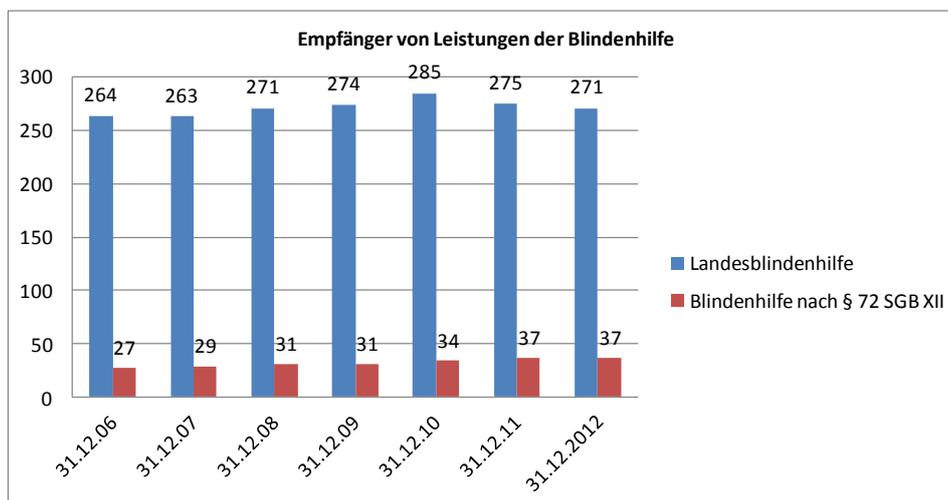
4.3. Finanzieller Aufwand des Landkreises

Aufwand	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €	2012 €
institutionelle Zuschüsse	216.000	216.000	216.000	238.600	238.600
davon					
für die Tagesstätten	70.000	70.000	70.000	73.500	73.500
für die Fachberatungsstellen	143.000	143.000	143.000	150.100	150.100
für die medizinische Ambulanz	3.000	3.000	3.000	15.000	15.000
Leistungen nach SGB XII	656.812	657.224	812.993	725.435	822.121
davon					
im Aufnahmehaus	188.324	157.063	184.244	150.854	166.028
Betreutes Wohnen	165.395	140.647	169.059	191.235	181.339
stationäre Hilfen	303.093	359.514	459.690	383.346	474.754
Insgesamt:	872.812	873.224	1.028.993	964.035	1.060.721

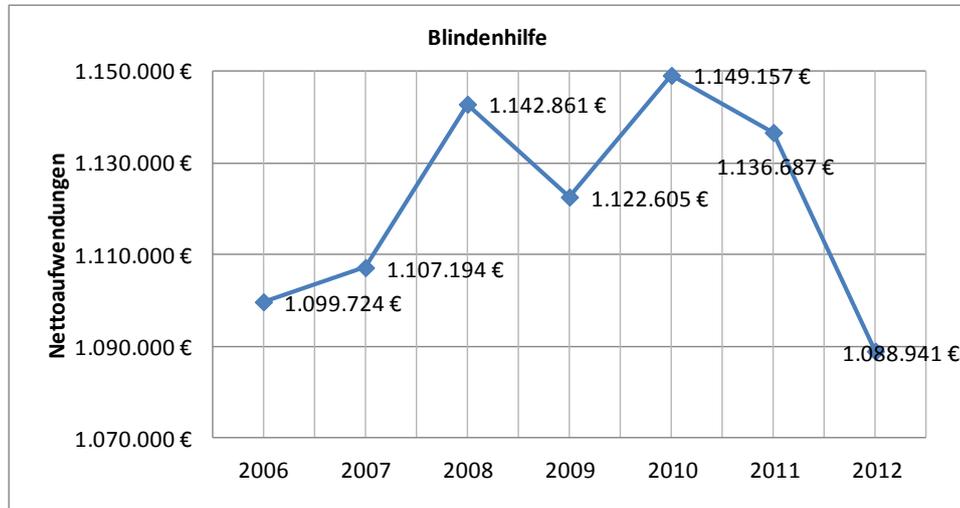
5. Blindenhilfe

Zum Ausgleich der blindheitsbedingten Nachteile haben blinde und hochgradig sehschwache Menschen, die das erste Lebensjahr vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen Anspruch auf Landesblindenhilfe.

Ist das Einkommen und Vermögen des blinden Menschen gering, kann ein ergänzender Anspruch auf Blindenhilfe nach § 72 SGB XII bestehen.



Die Nettoaufwendungen für die Blindenhilfe stellen sich wie folgt dar:



Nettoaufwendungen	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Landesblindenhilfe	1.049.531 €	1.056.669 €	1.095.195 €	1.059.430 €	1.084.479 €	1.070.587 €	1.020.318 €
Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	50.193 €	50.525 €	47.667 €	63.175 €	64.677 €	66.100 €	68.623 €
Gesamt	1.099.724 €	1.107.194 €	1.142.861 €	1.122.605 €	1.149.157 €	1.136.687 €	1.088.941 €

6. Schuldnerberatung

6.1. Rechtsgrundlage und Träger der Schuldnerberatung

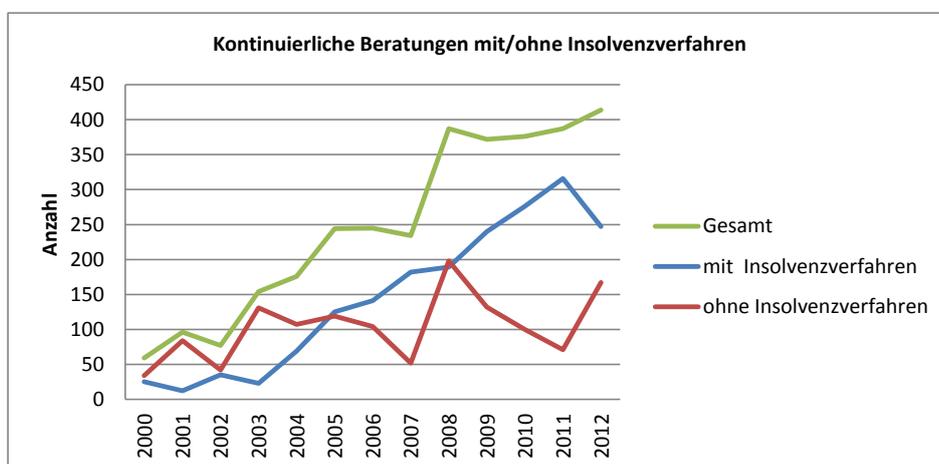
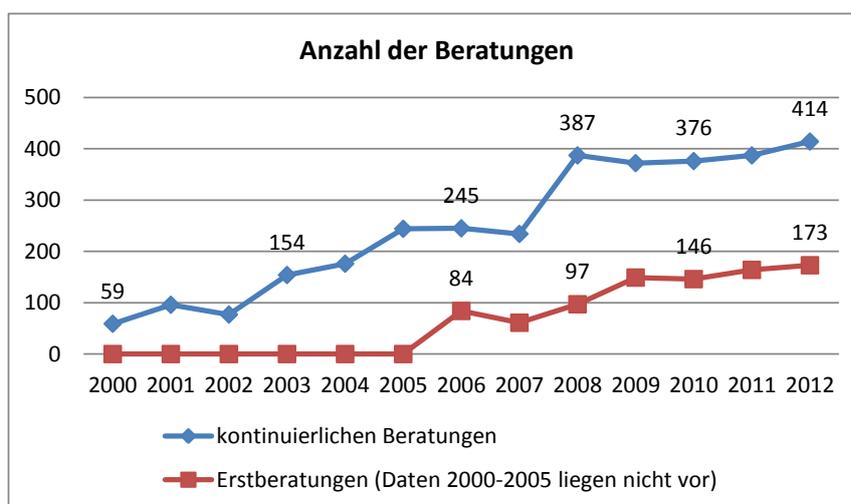
Schuldnerberatung mit dem Ziel der Verhütung und Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit stellt gem. § 11 Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) XII eine Pflichtaufgabe des Landkreises als Sozialhilfeträger dar. Im Bereich des SGB II sollen durch die Schuldnerberatung Vermittlungshemmnisse der Empfänger von Arbeitslosengeld II abgebaut und dadurch die Eingliederung in das Arbeitsleben erleichtert werden. Für diese Eingliederungsleistungen ist der Landkreis als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II zuständig.

Mit der Durchführung der Schuldnerberatung wurde im Landkreis Konstanz das Diakonische Werk des evang. Kirchenbezirks Konstanz und die Caritasverbände Konstanz und Singen-Hegau beauftragt, die eine zentrale Schuldnerberatungsstelle (ZSB) eingerichtet haben.

6.2. Statistische Daten

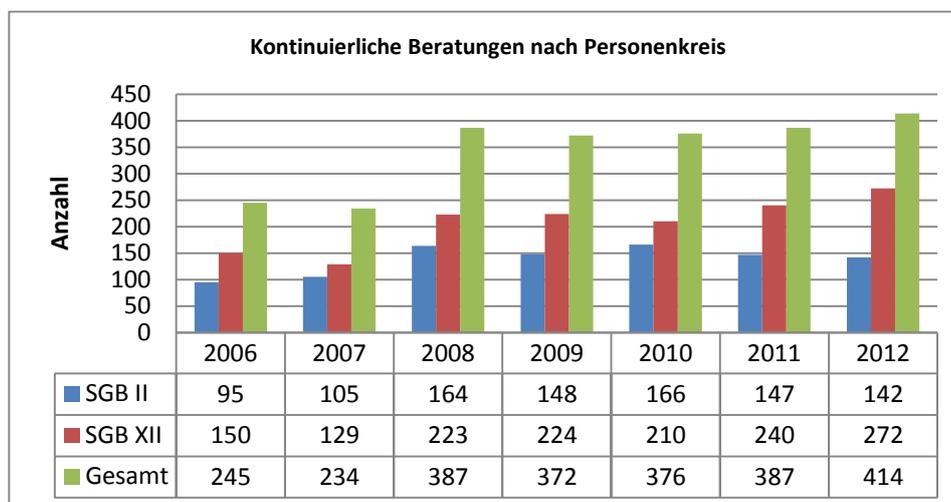
6.2.1. Anzahl der Beratungen

Der Beratungsbedarf ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Die kontinuierlichen Beratungen stiegen von 59 im Jahr 2000 auf 414 im Jahr 2012. Auch die Fälle, in denen ausschließlich eine Erstberatung erforderlich war, nahmen entsprechend zu.

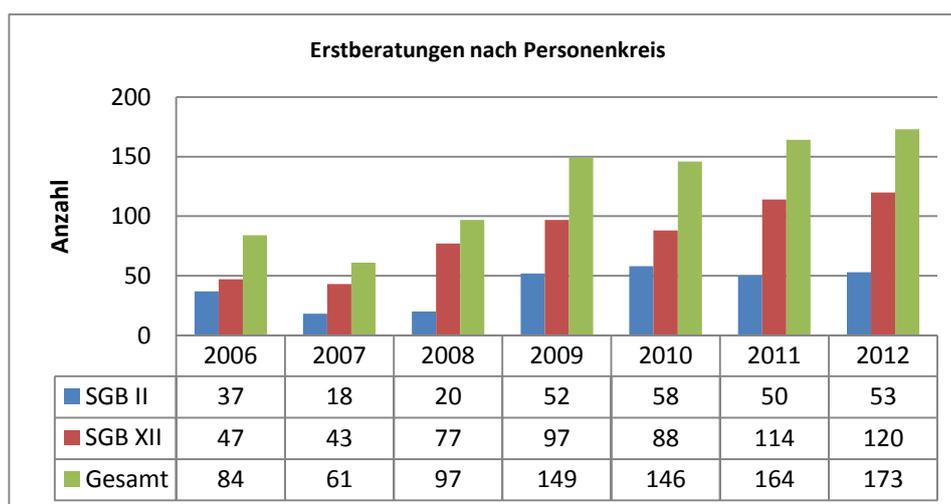


6.2.2. Beratungen nach Personenkreis

In rund 34 % der kontinuierlichen Beratungsfälle (2012) handelt es sich um Empfänger von Arbeitslosengeld II.



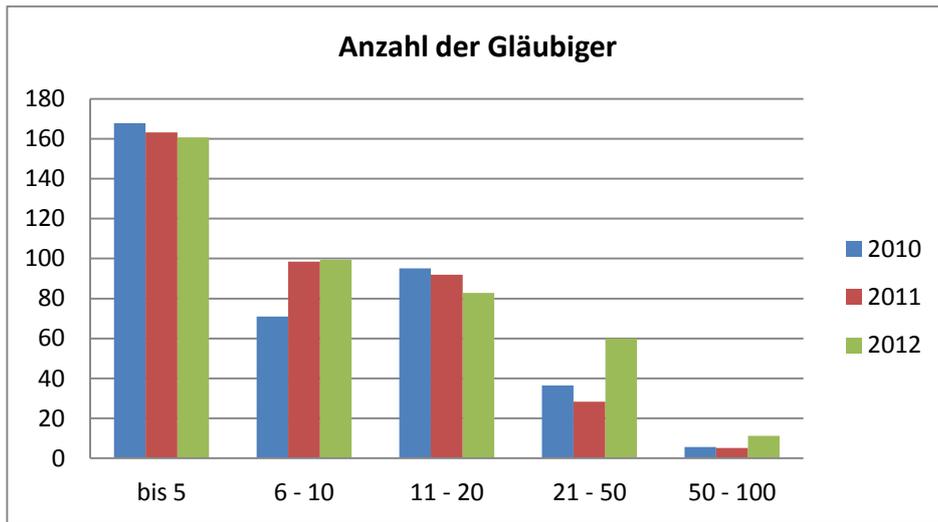
Bei den Erstberatungen lag der Anteil der Empfänger von Arbeitslosengeld II (2012) bei rd.30 %.



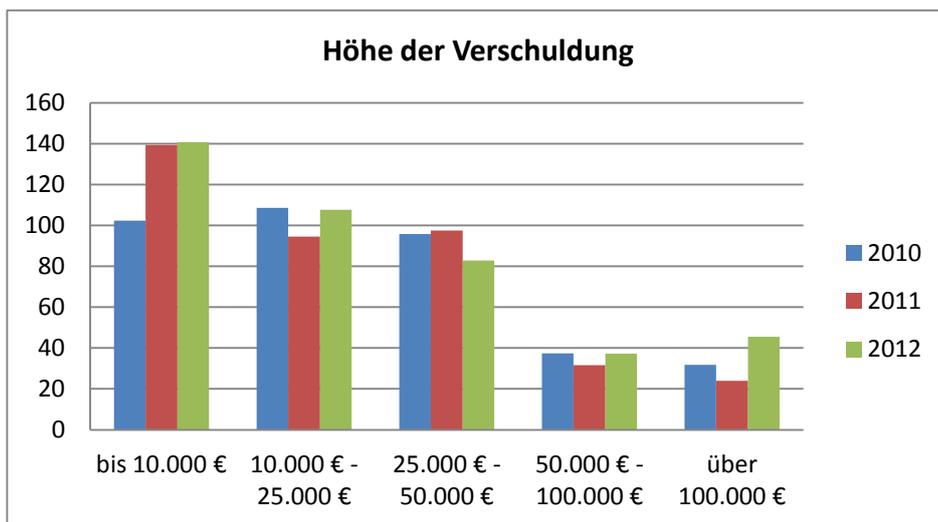
6.2.3. Verschuldenssituation der Klienten

Bei den Ursachen für die Verschuldung spielen Einkommenseinbußen aufgrund von Arbeitslosigkeit, unvorhergesehenen Lebensereignissen wie Trennung/Scheidung, Krankheit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Unfall oder Tod des Partners eine wesentliche Rolle.

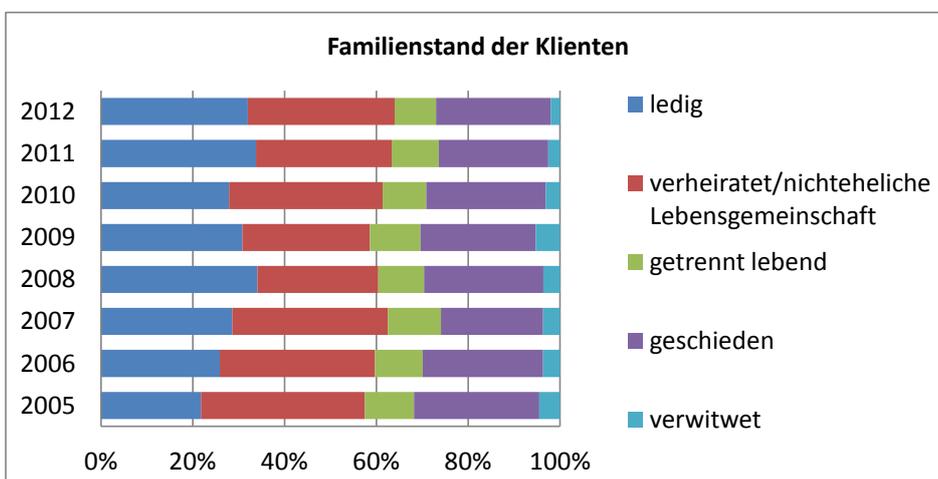
In der überwiegenden Zahl der Beratungsfälle (rd. 39 % in 2012) sind bis zu 5 Gläubiger vorhanden. Allerdings ging dieser Anteil seit 2010 kontinuierlich zurück. Dagegen stieg der Anteil der Schuldner mit mehr als 20 Gläubigern von 9% in 2011 auf 17 % in 2012.



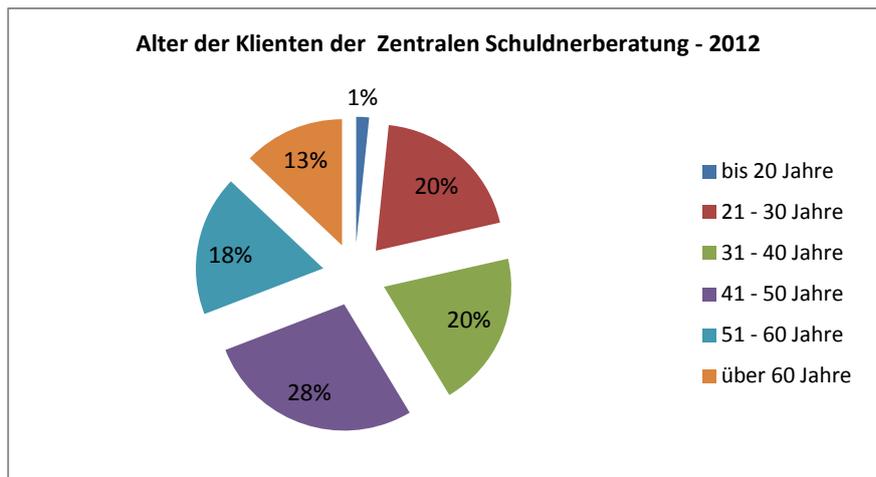
Bei der Mehrzahl (rd. 34 % in 2012) der Beratungsfälle lagen die Schulden unter 10.000 €. Auffallend ist eine deutliche Zunahme der hochverschuldeten Personen (mehr als 100.000 €) in der Schuldnerberatung. Der Anteil stieg von 6 % (24 Beratungsfälle) im Jahr 2011 auf 11 % (46 Beratungsfälle) im Jahr 2012



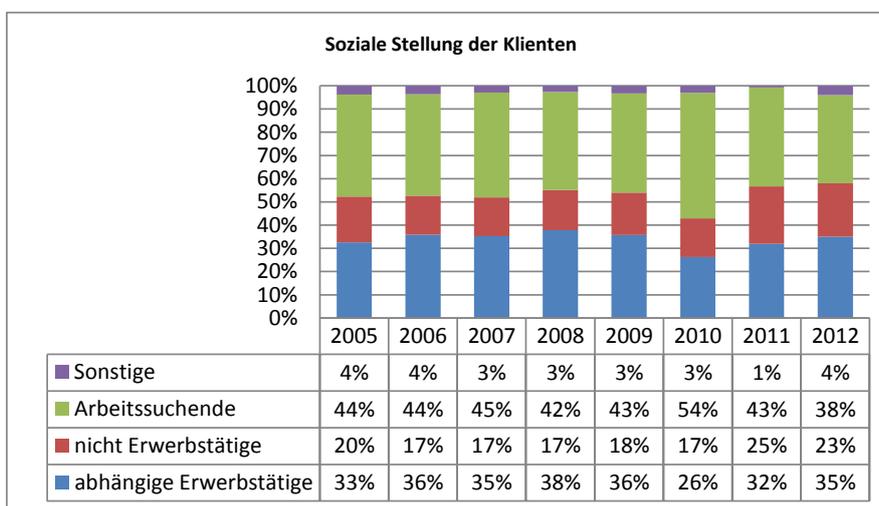
6.2.4. Familienstand der Klienten



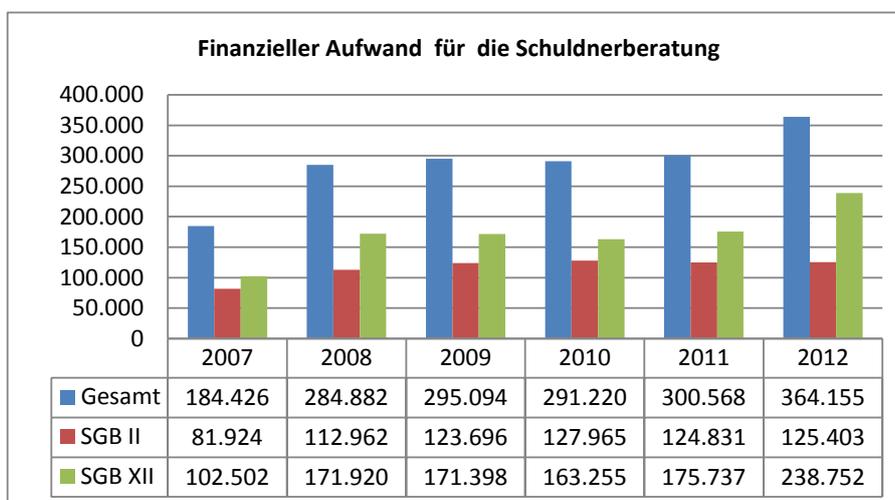
6.2.5. Alter der Klienten



6.2.6. Soziale Stellung der Klienten



6.3. Finanzieller Aufwand des Landkreises



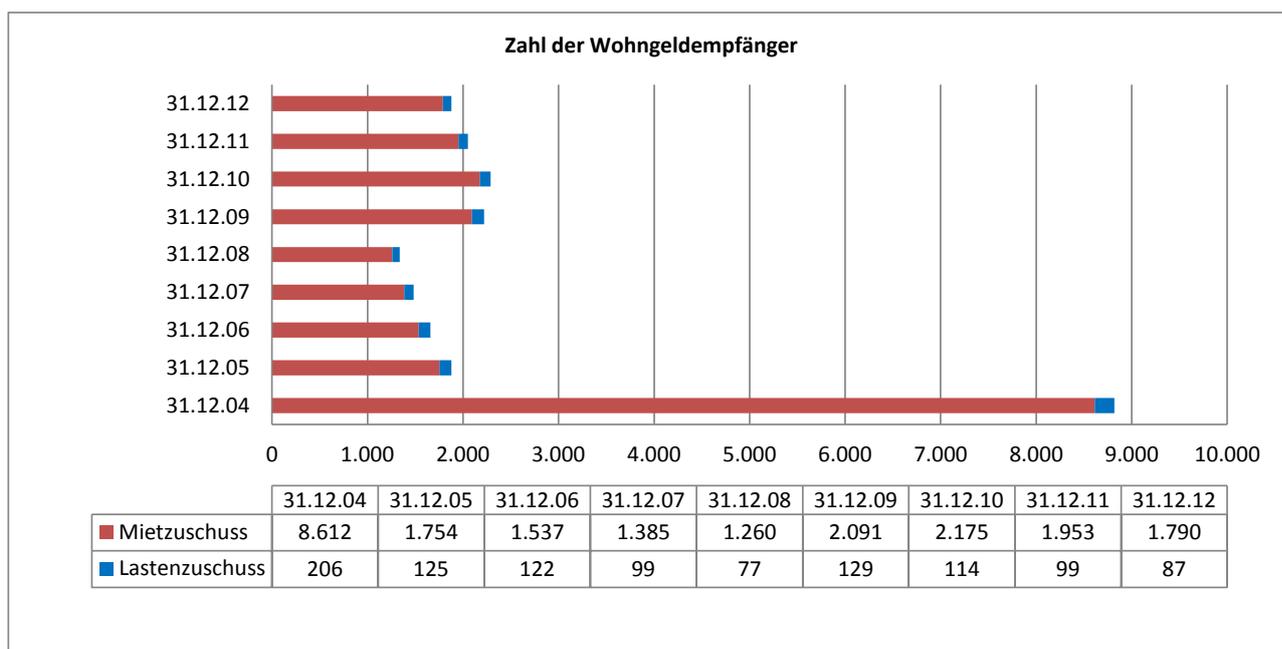
Der ab 2008 kontinuierlich gestiegene Beratungsbedarf spiegelt sich auch in den Kosten für die Schuldnerberatung wider.

7. Wohngeld

7.1 Allgemeines

Zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) auf Antrag Wohngeld als Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum gewährt. Wohngeld wird in Form von Mietzuschuss (für Mieter) oder in Form von Lastenzuschuss (für Wohnungseigentum) gewährt.

7.2 Zahl der Wohngeldempfänger



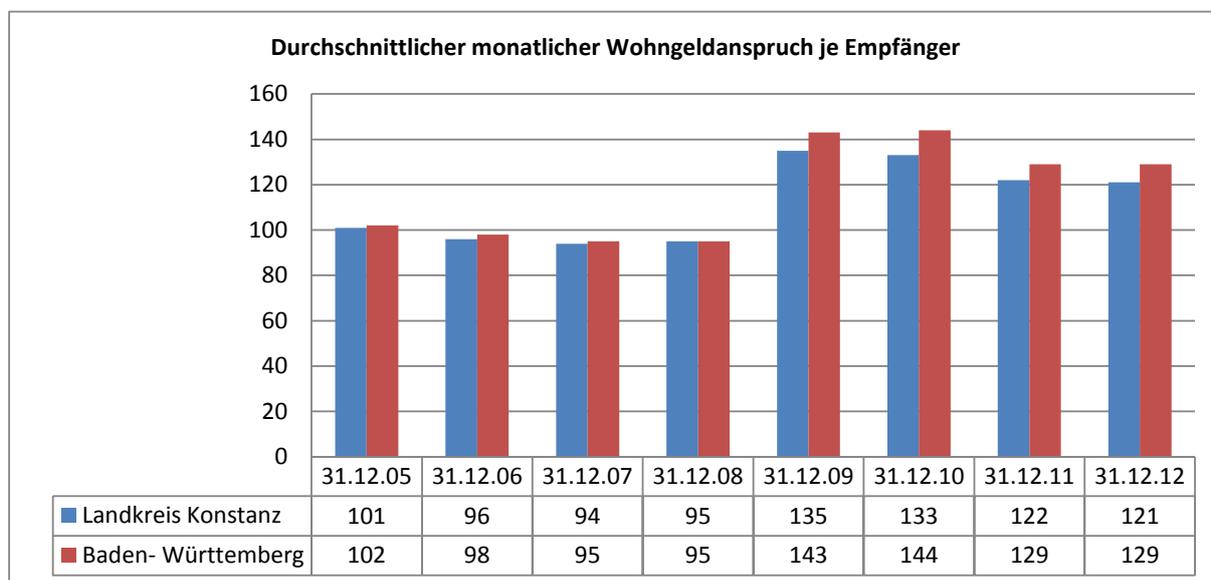
Der starke Rückgang der Wohngeldempfänger von 2004 auf 2005 ist auf Art. 25 des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zurückzuführen, mit dem das Wohngeldgesetz geändert wurde. Durch die gesetzliche Neuregelung entfiel der Wohngeldanspruch für Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII) und Empfänger von Hartz IV- Leistungen (SGB II) ab 01.01.2005, da die Wohnkosten für diesen Personenkreis bei der Berechnung der jeweiligen Leistung berücksichtigt werden.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldgesetzes vom 24.09.08, traten zum 01.01.2009 wesentliche Leistungsverbesserungen in Kraft. So wurden u.a. die Höchstbeträge für Miete und Belastungen sowie die Einkommensgrenzen an die Kostenentwicklung angepasst. Dies wirkte sich auf die Höhe des Wohngeldes und die Zahl der Wohngeldempfänger aus. Ab 2009 zeigt sich daher wieder ein deutlicher Anstieg der Wohngeldempfänger.

Seit 2011 geht die Zahl der Wohngeldempfänger zurück. Zum 31.12.2012 lag die Zahl der Empfänger um rd. 18 % (- 412) unter der am 31.12.2010. Dieser Rückgang ergibt sich insbesondere durch eine rückläufige Zahl von Rentnern im Leistungsbezug. Sie bilden zwar nach wie vor die größte Gruppe im Leistungsbezug (s. Ziffer 6.5), die absolute Zahl ging jedoch um rd. 16 % d.h. von 1145 im Jahr 2010 auf 957 im Jahr 2012 zurück. Diese Entwicklung ist landesweit festzustellen und geht mit einer Zunahme von Grundsicherungsempfängern im Alter (s. Ziffer 1.3) einher, bei denen der Wohngeldanspruch wie oben ausgeführt entfällt. Offensichtlich steigt die Zahl der Rentner, die ihre Miete und den Lebensunterhalt nicht mehr mit ihrer Rente und einem Mietzuschuss d.h. Wohngeld bestreiten können.

7.3 Höhe des Wohngeldes

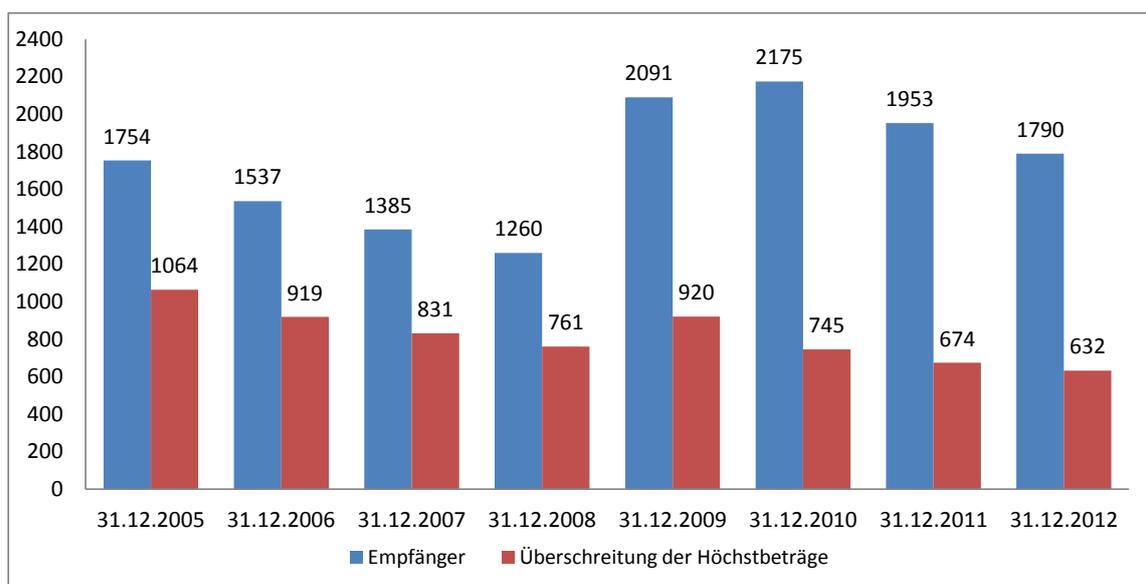
Die Höhe des Wohngeldes hängt insbesondere ab von der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung.



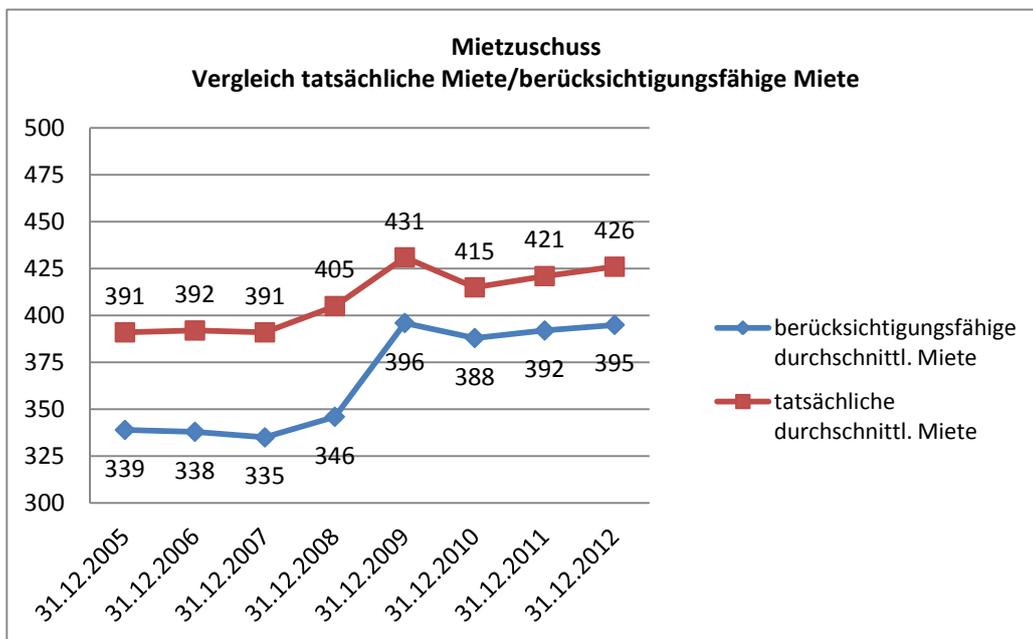
7.4 Wohnkosten der Wohngeldempfänger

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten gewährt. Die Miete/Belastung ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig (§ 8 WoGG). Diese Höchstbeträge richten sich nach der Zahl der Familienmitglieder, dem örtlichen Mietniveau, der Bezugsfähigkeit und Ausstattung der Wohnung.

Im Landkreis Konstanz wurden die Höchstbeträge in den Jahren 2005 – 2008 jeweils in rd. 60 % aller Fälle mit Bezug von Mietzuschuss überschritten. Durch die Erhöhung der Höchstbeträge für Miete und Belastungen zum 01.01.2009 ging der Anteil der Empfänger mit Überschreitung der Höchstbeträge zurück. In 2012 lag dieser Anteil bei 35,3 %.



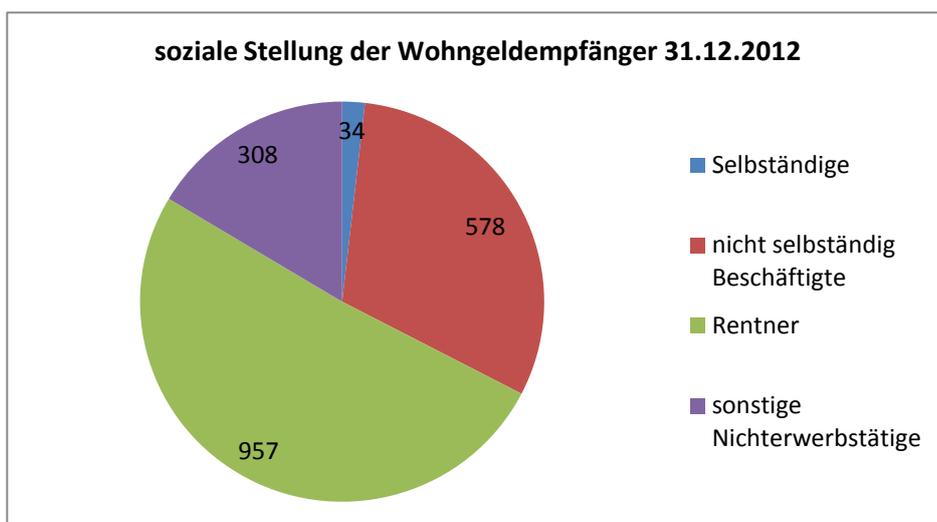
Die tatsächliche durchschnittliche Miete liegt im Landkreis Konstanz seit Jahren über der nach WoGG berücksichtigungsfähigen Miete. In 2008 war die tatsächliche Miete um 17 % höher. Durch die Änderung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2009, d.h. die Erhöhung der Miethöchstbeträge wurde die Differenz zwar geringer, in 2012 lag der Unterschied jedoch immer noch bei 7,8 %.



Die Empfänger von Wohngeld im Landkreis Konstanz zahlten durchschnittlich 6,75 € (Stichtag 31.12.12) Kaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche und lagen damit über dem Landesdurchschnitt von 6,66 €.

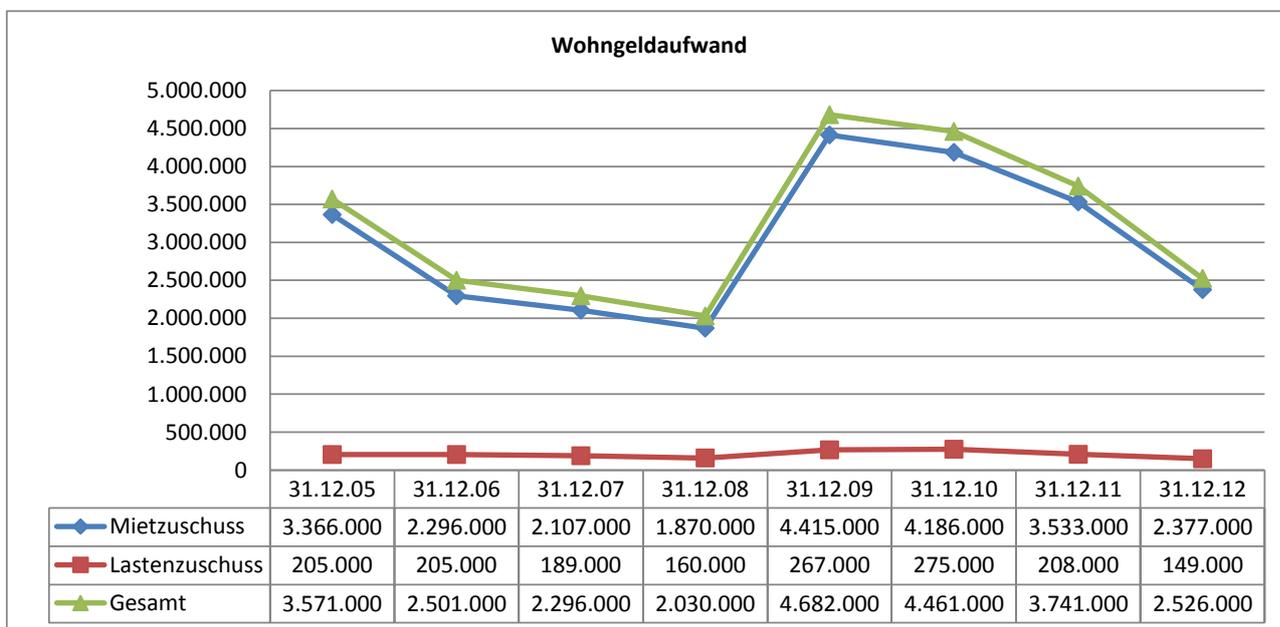
7.5 Soziale Stellung der Wohngeldempfänger

Die größte Gruppe der Wohngeldempfänger im Landkreis Konstanz bilden die Rentner mit rd. 51 % (Stichtag 31.12.2012).

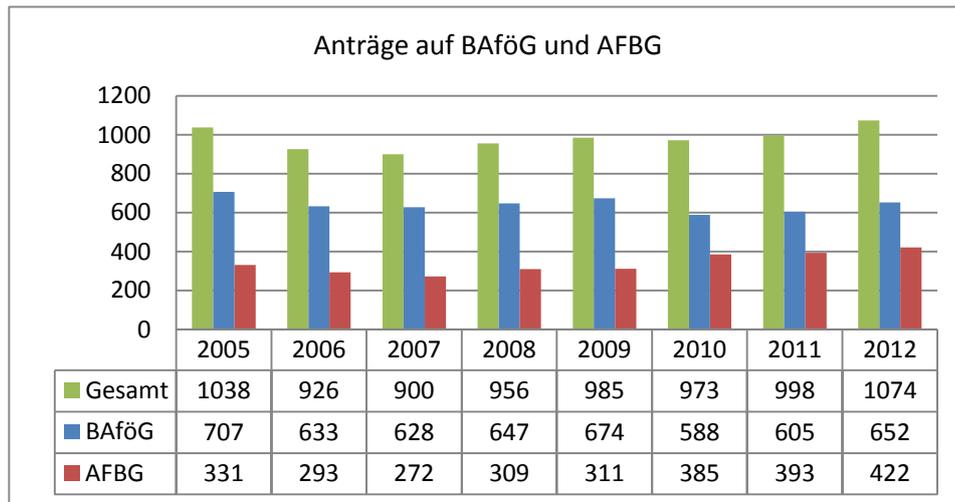


7.6. Aufwendungen

Die Aufwendungen für Wohngeld werden zu je 50 % von Bund und Land getragen. Der starke Kostenanstieg in 2009 ist auf die Änderung des Wohngeldgesetzes zurückzuführen. (s. Ausführungen Ziffer 7.2.) . Der Rückgang ab 2011 spiegelt den Rückgang der Zahl der Wohngeldempfänger wider.



8. BAföG/AFBG



Das von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – sog. „Meister-BAföG“ – begründet einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, d. h. von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen. Das „Meister-BAföG“ unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung und stärkt damit die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses. Darüber hinaus werden Anreize zum Schritt in die Selbstständigkeit geschaffen.

Der deutliche Anstieg der Antragszahlen im Bereich des Meister-BAföG ab 2010 ist auf gesetzliche Änderungen zurückzuführen, die deutlich verbesserte Förderkonditionen mit sich brachten.

9. Migration

9.1. Zuständigkeit der Unteren Eingliederungs- Aufnahmebehörde

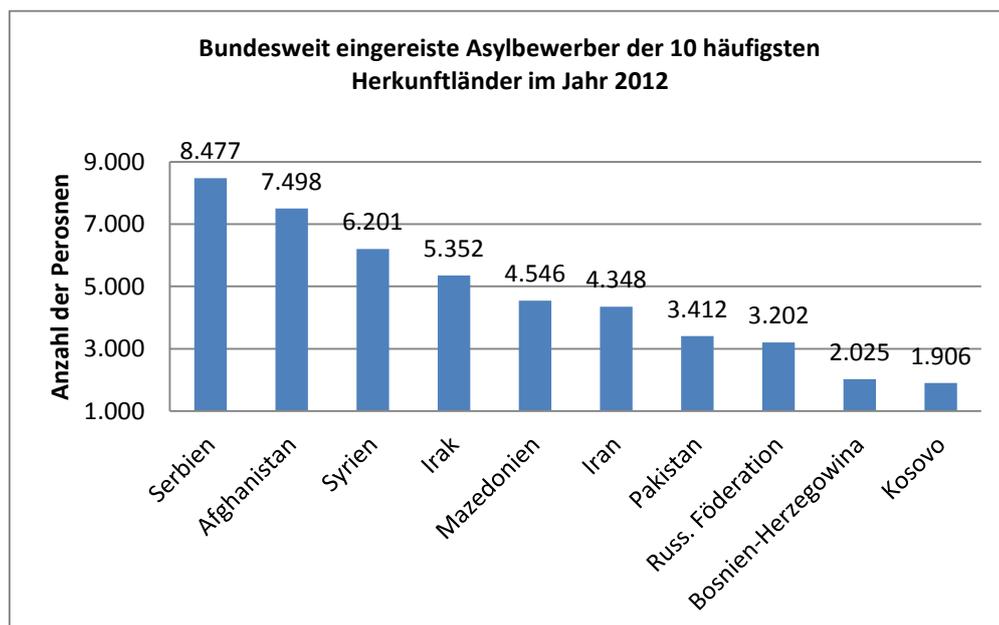
Die Untere Eingliederungs- und Aufnahmebehörde (UAB) ist zuständig für

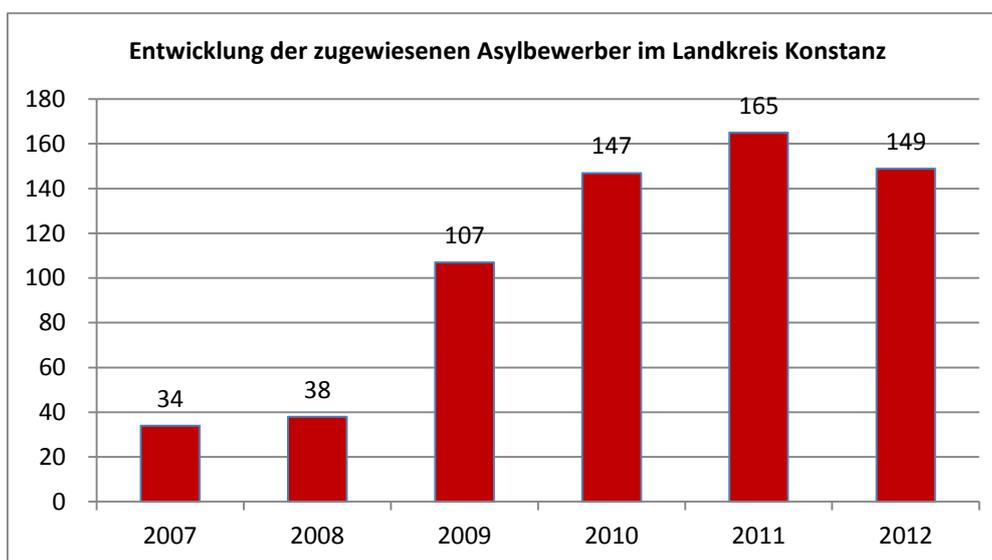
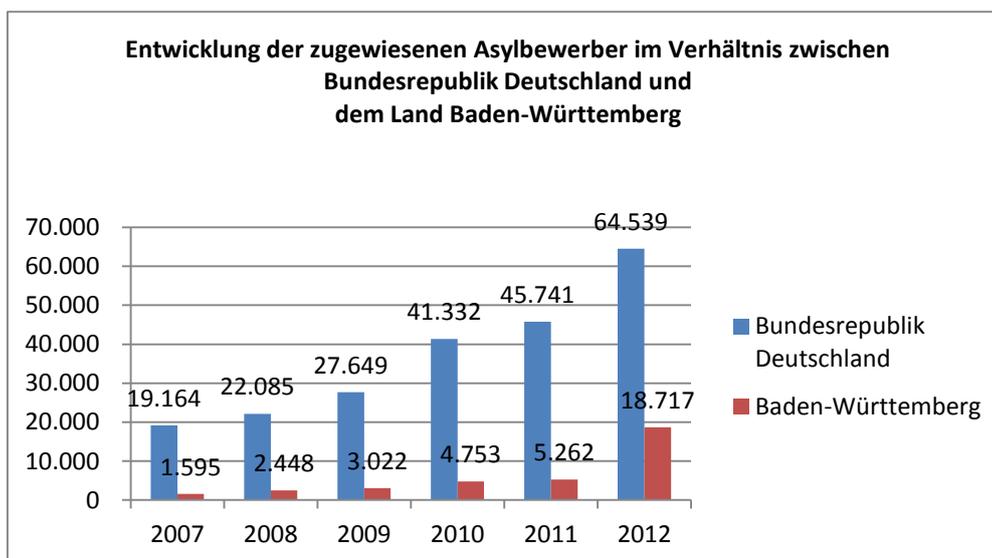
- die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmege-
setz (FlüAG),
- für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- die soziale Beratung und Betreuung
- die Aufnahme von Spätaussiedlern nach dem Eingliederungsgesetz (EglG)
- die Gewährung von Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz
(StrRehaG).

9.2. Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen und Leistungen an Asylbewerber und Geduldete nach dem AsylbLG

Im Jahr 2012 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 64.539 Asylerstanträge gestellt. Dies sind 18.798 mehr als im Jahr 2011 und bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um etwa 41 Prozent.

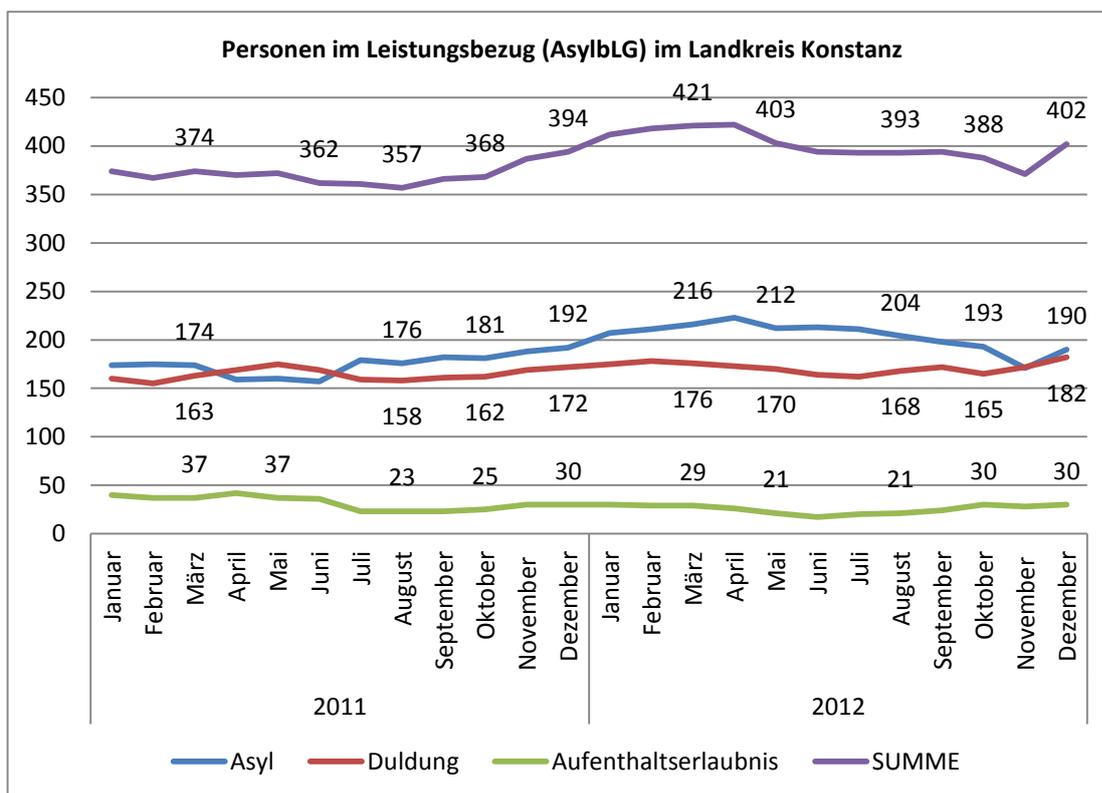
Der erneute Anstieg der Asylbewerberzahlen ist vor allem auf den vermehrten Zugang aus den Hauptherkunftsländern (insbesondere aus Serbien, Mazedonien, Syrien, Bosnien-Herzegowina und der Russischen Föderation) sowie auf die weiterhin hohen Zugangszahlen aus Afghanistan und dem Irak zurückzuführen.



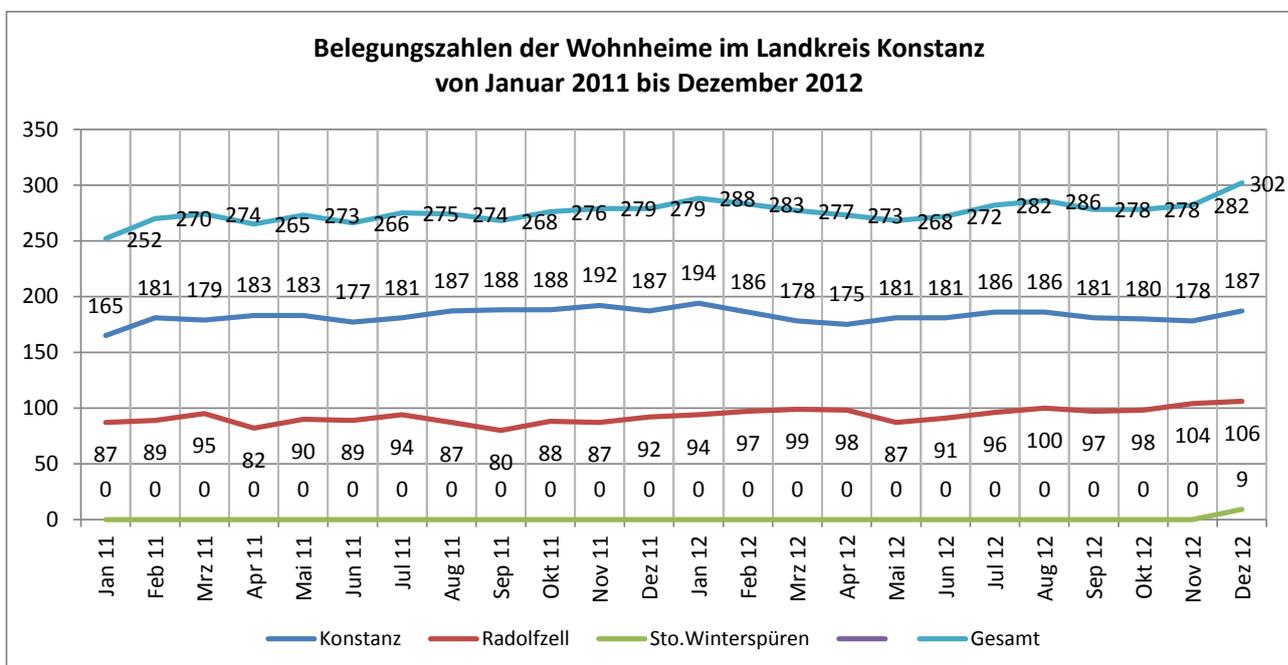


Durch die steigenden Zuweisungszahlen hat sich auch die Anzahl der leistungsberechtigten Asylbewerber im Landkreis Konstanz bis Mitte des Jahres erhöht. Auf Grund fehlender Unterbringungsplätze konnte die Aufnahmequote für den Landkreis Konstanz nicht erfüllt werden. Die Zahl der abgelehnten Asylbewerber, also Ausreisepflichtige und somit Geduldete ist leicht gestiegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2012 festgestellt, dass die Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG unzureichend ist, da sie seit 1993 nicht verändert wurde. Durch eine Übergangsregelung wurden die Bedarfssätze ab 01.08.2012 von 224,97 € auf 346,00 € erhöht. Die Umsetzung der neuen Regelung erfolgte bereits Mitte August 2012.



Seit Dezember 2012 werden im Landkreis Konstanz drei Unterkünfte betrieben. Die Kapazität der Unterkunft in Radolfzell liegt bei 102 Personen, in Konstanz bei 212 Personen und in Stockach-Winterspüren bei 10 Personen. Die Auslastung Ende 2012 lag bei 93 %. Zum 31. Dezember 2012 befanden sich in diesen Unterkünften insgesamt 302 Personen



9.3. Soziale Beratung und Betreuung

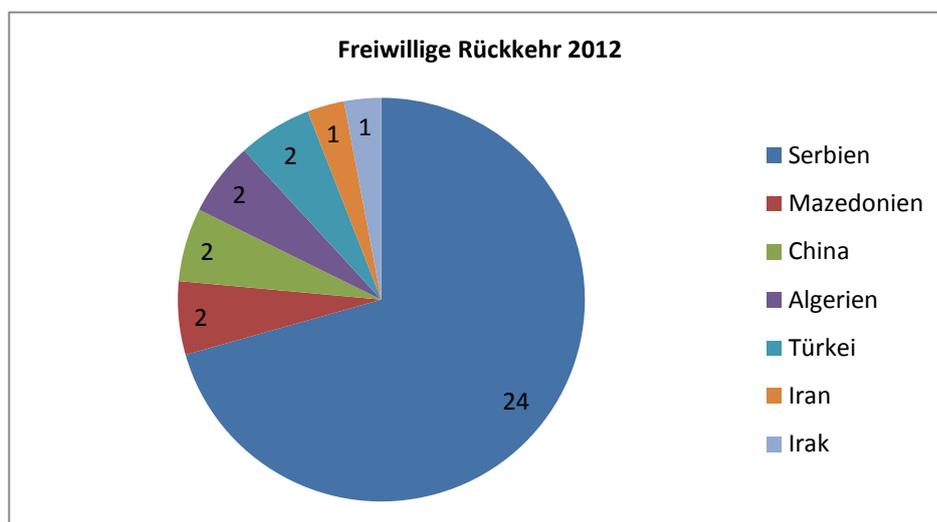
Die soziale Betreuung der genannten Personenkreise wird durch den Sozialdienst Asyl gewährleistet. Zusätzlich bieten diese in Zusammenarbeit mit ehrenamtlich engagierten Bürgern mehrere Projekte an (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Deutschkurse, Fahrradwerkstatt).

Der gemeinnützige Verein Balu und DU e.V. verfolgt das Ziel, auf besondere Förderbedarfe von Kindern durch Forschung und Praxis im außerschulischen Bereich zu reagieren. Zu diesem Zweck initiiert, koordiniert und evaluiert der Verein Projekte, die sich mit dem Programm Balu und DU ehrenamtlich und/oder studienintegriert dem informellen Lernen widmen.

Bislang wurden in Singen, Konstanz, Radolfzell und Stockach ehrenamtliche junge Erwachsene als Mentoren für die Betreuung von Grundschulkindern gewonnen.

Dieses Projekt wird weitergeführt.

Im Projekt „In Zukunft Heimat“, welches seit Januar 2008 läuft, steht die Beratung rückkehrwilliger Ausländer und deren Unterstützung bei der Organisation der Rückreise im Mittelpunkt. Das Projekt wird vom Land Baden-Württemberg gefördert. Da es sehr gut angenommen wird, läuft es vorerst unbefristet. 2011 waren es 45 Personen, die freiwillig zurückgekehrt sind; in 2012 konnte 34 Personen die Heimreise ermöglicht werden.



9.4. Aufnahme von Spätaussiedlern nach dem Eingliederungsgesetz

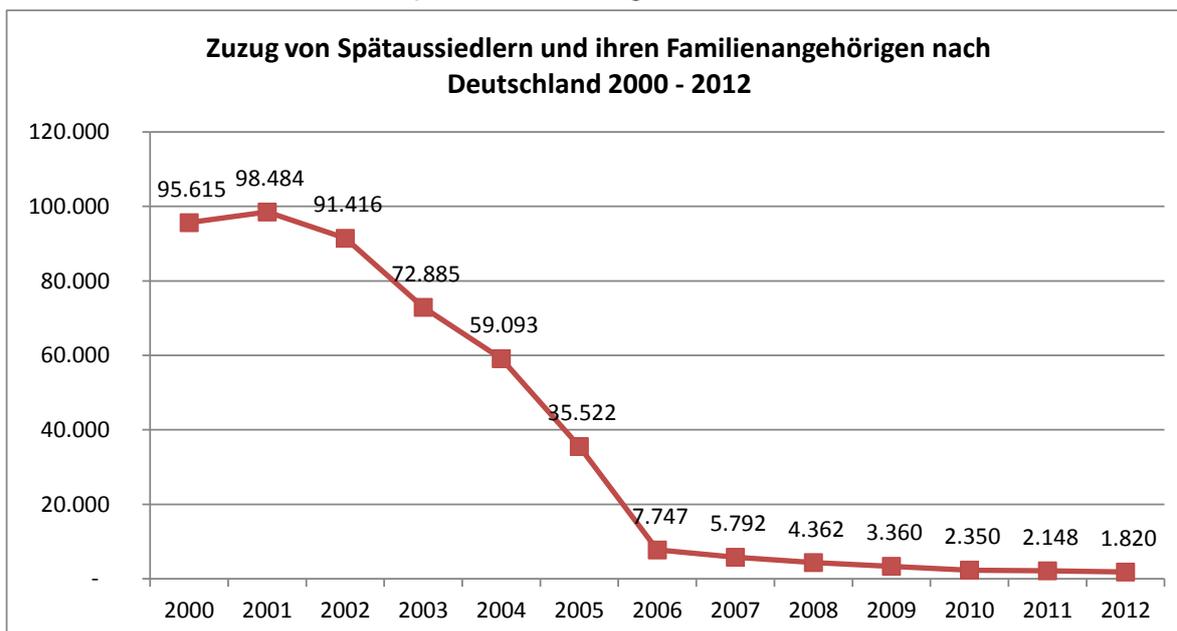
Spätaussiedler sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) deutsche Volkszugehörige. Sie haben unter einem Kriegsfolgenschicksal gelitten und die Aussiedlungsgebiete nach dem 31.12.1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen sowie innerhalb von sechs Monaten einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet. Wer erst nach dem 31.12.1992 geboren wurde, ist kein Spätaussiedler mehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG). Hierdurch wurde ein langsames Auslaufen des Spätaussiedlerzuzuges eingeleitet.

Nach ihrer Einreise sind Spätaussiedler gem. § 8 Abs. 1 S.4 BVFG verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Sie werden dann vom Bundesverwaltungsamt nach einer gesetzlich festgelegten Quote auf die Bundesländer verteilt. Von dort werden Sie nach § 7 Eingliederungsgesetz (EglG) den Landkreisen zugeteilt, die sie nach § 8 EglG, soweit erforderlich, unterbringen.

Nachdem die Zuwanderung von Personen, die als Spätaussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073),

sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Im Jahr 2000 sank der Zuzug erstmals auf unter 100.000 Personen und betrug im Jahr 2012 nur noch 1.820 Personen.

In 2012 wurde dem Landkreis 1 Spätaussiedler zugewiesen.



9.5 Gewährung von Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Im Artikel 17 des Einigungsvertrages wurde der Auftrag erteilt, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass alle Personen aus der ehemaligen DDR rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind.

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes v. 29.10.1992 (1. SED-UnBerG) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 8 dieses Gesetzes am 4.11.1992 in Kraft getreten

Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für Nachteile, die dem Betroffenen durch eine Freiheitsentziehung in der ehemaligen DDR entstanden sind.

Diese sind u.a. die Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG und die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG.

Beide Leistungen werden bei der Unteren Aufnahmebehörde ausbezahlt.

Die Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG beträgt 306,78 € für jeden angefangenen Haftmonat.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes haben 199 Personen eine Entschädigungsleistung erhalten. Im Jahr 2012 wurde für eine Person die Kapitalentschädigung gewährt.

Die besondere Zuwendung für Haftopfer berechtigt Betroffene nach § 17a, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, zu einer monatlichen Opferentschädigung von maximal 250,00 €.

Diese Leistungen wurden nachträglich zum 01.10.2007 in das Gesetz mit aufgenommen. Seither haben 118 Personen einen Antrag gestellt. Derzeit sind 81 Personen im laufenden Bezug. In erster Linie sind Empfänger der Opferrente Personen, die nicht mehr im Berufsleben stehen, da die Rente für die wirtschaftliche Berechnung anrechnungsfrei bleibt.